

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2015

Termine

Steuern und Sozialversicherung

BFH

Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten

Finanzamt

Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail

Sehr geehrte Mandanten,

wo gehobelt wird, da fallen Späne. So lautet ein Sprichwort, mit dem gesagt werden soll, dass Fehler beim Arbeiten unvermeidlich sind. Tatsächlich gibt es aber Fehler und Fehler. Ein richtig falscher Fehler ist mal wieder dem Fiskus unterlaufen, wie einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 18.09.2015 zu entnehmen ist:

Bundesweit wurde bei einigen Arbeitnehmern die Steuerklasse 3 in Steuerklasse 4 geändert, weshalb die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht stimmten und ein zu hoher Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Besonders übel: Der Fiskus hat (angeblich) keine Möglichkeit, diesen Fehler zu erkennen, weshalb eine Korrektur nur auf Hinweis des betroffenen Arbeitnehmers stattfinden kann.

Es empfiehlt sich also, Gehaltsabrechnungen genau zu prüfen! Wird ein Fehler entdeckt, muss der betroffene Arbeitnehmer einen formlosen Korrekturantrag beim Finanzamt stellen, worauf dann die Steuerklasse berichtigt wird. Bis dahin wird eine Papierbescheinigung ausgestellt, wodurch der Arbeitgeber in die Lage versetzt wird, trotz der falschen Lohnsteuerabzugsmerkmale eine richtige Gehaltsabrechnung zu erstellen.

OK, Fehler passieren. Auch solche dummen und unerklärlichen Fehler geschehen. Dennoch klingt es wie Hohn, wenn die Oberfinanzdirektion mitteilt: "Wir hoffen, dass der Fehler für alle Beteiligten zu keinem gewichtigen Mehraufwand führt und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe." Wenn doch der Betriebsprüfer auch mal so viel Verständnis aufbringen würde, wie es hier von den Bürgern gefordert wird...!

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Rabea Creutzburg
Friedrich-Ebert-Str.60, 34119 Kassel
Telefon: 0561/766679-0 | Telefax: 0561/766679-20
www.cr-steuer.de | info@cr-steuer.de

Inhalt

Hinweis:

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- BFH: Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten
- Finanzamt: Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail
- Einkommensteuerbescheide für Lebenspartner: EDV-Änderungen werden vorbereitet
- Auslandsspenden: Voraussetzungen für Abzug konkretisiert

Unternehmer 6

- Realsteuer-Hebesätze: Rekordanstieg
- Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückgezahlt
- Rückkauf von GmbH-Anteilen ist kein rückwirkendes Ereignis
- Nachtzuschläge für GmbH-Geschäftsführer sind verdeckte Gewinnausschüttung

Kapitalanleger 8

- Automatischer Kapitalertragsteuer: Bundesfinanzministerium nimmt zu Erstattung bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen Stellung
- Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen: Gewinne aus Veräußerung oder Einlösung ein Jahr nach der Anschaffung nicht steuerbar
- Austausch von Kontodaten
- Frist für Antrag auf Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Immobilienbesitzer 10

- Grunderwerbsteuer: Bis auf weiteres keine auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützte Festsetzungen mehr
- Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen arglistig verschwiegen: Verkauf einer Eigentumswohnung rückabzuwickeln
- Eigentümergemeinschaft: Ersatzanspruch bei Schaden wegen undichtem Dach?
- Darlehenszahlung in 372 Raten muss nicht verzinst sein

- Mietrecht: Der Vermieter hat das Sagen, was die Türen im Hausflur betrifft
- Ein Blockheizkraftwerk muss nicht abgeschrieben werden

Angestellte 12

- Urlaubs- und Weihnachtsgeld darf nicht aufgrund des höheren Stundenlohnes nach dem Mindestlohngesetz gestrichen werden
- Alleinstehender Steuerpflichtiger: Haupthaushalt muss nicht am Beschäftigungsort liegen
- Kosten für Abschiedsfeier als Werbungskosten abzugsfähig
- Wiederholte Kündigung schwangerer Frau löst Geldentschädigungsansprüche aus
- Abschlagsfreie Altersrente mit 63: Nicht für Bestandsrentner mit Abschlägen
- Syndikus-Gesetz: Keine Einwände

Familie und Kinder 14

- Sozialversicherung: Keine Beitragsentlastung für Eltern wegen Kinderbetreuung und -erziehung
- Kindergeld für volljähriges Kind: Anspruch besteht auch für Übergangszeit zwischen Ausbildung und freiwilligem Wehrdienst
- Im Wechselmodell bei Vater oder Mutter lebendes Kind kann dennoch nur einen Hauptwohnsitz haben
- Riesterrente: Für Fehler der Zulagenstelle haftet die Rentenkasse

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Sportverletzung in Hochschulsportzentrum: Nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen
- Medizinische Versorgung in Alten- und Pflegeheimen soll künftig komplett umsatzsteuerfrei sein
- "Sitzstreik" auf dem Chefsessel bedeutet das Aus
- Betriebsärztliche Gripeschutzimpfung: Impfschaden dennoch kein Arbeitsunfall
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Beim Fragen nicht päpstlicher als der Papst aufpassen

Bauen & Wohnen

- Heizungsanlagen: Neues Effizienzlabel kommt
- Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Heizöl
- Videoüberwachung des Nachbargrundstücks ist nicht erlaubt
- Untervermietung: Einnahmen sind nicht pfändbar
- Eigenbedarf: Vorgetäushtes kann für Ex-Vermieter richtig teuer werden
- Wer einen Teich hat, ist "Schuld" am Quaken von Fröschen...
- Werden Wohnung und Garten zeitgleich gemietet, so gilt "einheitliches Recht"

Ehe, Familie & Erben

- Neues Erbschaftsteuergesetz vorgelegt
- Umgangsrecht: Wenn der Sohnemann nicht will, dann will er nicht...
- Ehescheidung: Ausgleichszahlung an Ex-Frau zur Abfindung des Versorgungsausgleichs mindert Steuerlast nicht
- Hinterbliebenenversorgung: "Spätehenklausel" wegen Alters-Diskriminierung unwirksam
- Zuwendender bei Vollzug eines formunwirksamen Schenkungsversprechens eines Erblassers

Medien & Telekommunikation

- Datenschutz: Entscheidung der EU-Kommission zu angemessenem Schutzniveau in USA nichtig
- Was folgt aus einer Anmeldung bei eBay mit gefälschten Daten?
- TelDaFax: Netzbetreiber muss erhaltene Gelder in Insolvenzmasse zurückzahlen

18 Staat & Verwaltung

- Innergemeinschaftlicher Erwerb von Kunstgegenständen: Eingabe zu Nichtanwendbarkeit der Differenzbesteuerung
- Vergabeverfahren soll einfacher und flexibler werden
- Vergabeverfahren soll einfacher und flexibler werden

Bußgeld & Verkehr

- MPU auch nach strafgerichtlicher Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheitsfahrt stets notwendig
- Tritt gegen falsch geparkten Pkw: Bei Absicht Schaden zu ersetzen
- Elektroautos: Privilegien nutzen mit neuem Nummernschild
- Mit 1,79 Promille Alkohol im Blut erneut zur MPU marschieren

Verbraucher, Versicherung & Haftung

- Werkstattklausel bei Kfz-Versicherung
- Keine Haftung des Reiseveranstalters für Sturz vom Kamel
- Erfolgreiche Klagen des vzbv: Online-Buchungen müssen transparent sein

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

- Neue EU-Regeln für Zahlungsdienste beschlossen: Mehr Wettbewerb und Sicherheit, weniger Kosten
- Einlösung fremder Rabattgutscheine: Wettbewerbszentrale geht in Revision
- Shuttle-Dienste: Veranstalter braucht bei Auftreten als Vertragspartner der Fahrgäste personenbeförderungsrechtliche Genehmigung

24

26

28

30

20

22

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.11. für den Eingang der Zahlung.

16.11.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.11.2015.

BFH: Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten

Die Kosten eines Zivilprozesses sind im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden. Etwas anderes könne ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um eine Erbstreitigkeit, die in einem Zivilprozess ausgetragen wurde. Die Anwaltskosten aus dem Nachlassverfahren machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend und berief sich dabei auf ein Urteil des BFH vom 12.05.2011 (VI R 42/10). Nachdem sie hiermit weder beim Finanzamt noch beim Finanzgericht durchdrang, wandte die Klägerin sich an den BFH.

Ihre Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH führte aus, an seiner im Urteil vom 12.05.2011 geäußerten Rechtsauffassung nicht mehr festzuhalten. In dem Urteil hatte er die Unausweichlichkeit von Zivilprozesskosten unter der Voraussetzung angenommen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der BFH betont, zu seiner vormaligen langjährigen Rechtsprechung zurückzukehren, wonach bei den Kosten eines Zivilprozesses eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit gesprochen habe und zwangsläufige Aufwendungen nur anerkannt worden seien, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührte. Dies sei im vorliegenden Fall indes nicht gegeben.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.06.2015, VI R 17/14

Finanzamt: Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail

Der Bundesfinanzhof entschied, dass auch nach der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Rechtslage ein Einspruch mit einfacher E-Mail, d.h. ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, eingelegt werden konnte, wenn die Finanzbehörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat.

Die Familienkasse hatte im Januar 2013 eine zugunsten der Klägerin erfolgte Kindergeldfestsetzung aufgehoben und in dem Bescheid die E-Mail-Adresse der Familienkasse angegeben. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit einfacher E-Mail Einspruch ein, den die Familienkasse als unbegründet zurückwies. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab: Da der Einspruch mangels qualifizierter elektronischer Signatur nicht wirksam eingelegt worden sei, liege ein bereits bestandskräftiger Aufhebungsbescheid vor.

Der BFH widersprach der Auffassung des FG. Er hatte sich dabei noch mit der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung des § 357 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) auseinanderzusetzen. Danach ist der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bereits nach bisheriger Rechtsprechung des BFH erfordert die „schriftliche“ Einspruchseinlegung nicht, dass der Einspruch im Sinne der strengeren „Schriftform“ vom Einspruchsführer eigenhändig unterschrieben wird. Es reicht aus, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Entsprechendes hat der BFH nun für



einen elektronisch eingelegten Einspruch entschieden. Insofern ist ein einfaches elektronisches Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur (z.B. eine einfache E-Mail) geeignet, einen papiergebundenen, schriftlich eingelegten Einspruch zu ersetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat. Dies ergab sich im Streitfall daraus, dass die Familienkasse in dem angegriffenen Bescheid ihre E-Mail-Adresse angegeben hatte.

Ab 1. August 2013 wurde § 357 Abs. 1 Satz 1 AO dahingehend ergänzt, dass der Einspruch auch „elektronisch“ eingereicht werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein einfaches elektronisches Dokument zur Einspruchseinlegung ausreicht und es nicht der Einhaltung der strengeren „elektronischen Form“ bedarf, die eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert. Diese bürgerfreundliche Erleichterung gilt allerdings für eine eventuell nachfolgende Klageerhebung nicht: § 52a der Finanzgerichtsordnung ist formstrenger; Einzelheiten zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung lassen sich der Rechtsbehelfsbelehrung der jeweiligen Einspruchsentscheidung entnehmen.

BFH, Pressemitteilung Nr. 57 vom 19.08.2015 zu Urteil vom 13.05.2015 – III R 26/14

Einkommensteuerbescheide für Lebenspartner: EDV-Änderungen werden vorbereitet

Einkommensteuerbescheide für Lebenspartnerschaften mit falscher Geschlechtsangabe sind nach Angaben der Bundesregierung keine Diskriminierung. Die Darstellung erfolge in der Regel mit der korrekten Geschlechtsangabe, betont sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Sofern die Angabe des korrekten Geschlechts durch die EDV-Systeme nicht sichergestellt werden könne, werde der Bescheid manuell angepasst.

Eine Änderung der Darstellung in den Einkommensteuerbescheiden erfordere teilweise erhebliche Änderungen in den EDV-Systemen, merkt die Bundesregierung außerdem an. Diese notwendigen Änderungen seien beauftragt und befänden sich in der Umsetzung, heißt es in der Antwort.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.10.2015

Auslandsspenden: Voraussetzungen für Abzug konkretisiert

Der BFH hat die Voraussetzungen präzisiert, unter denen Spenden an eine gemeinnützige Stiftung im EU-/EWR-Ausland gemäß § 10b EStG steuermindernd abziehbar sind.

Der Kläger hatte einer Fundació, einer in Spanien als gemeinnützig anerkannten Stiftung, einen größeren Geldbetrag gespendet, den er als Sonderausgabe geltend machte. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Abzug ab, unter anderem weil der Kläger nicht nachgewiesen habe, dass die Voraussetzungen für den Spendenabzug erfüllt seien.

Der BFH sah dies genauso: Voraussetzung für den Spendenabzug an eine in der EU oder im EWR ansässige Stiftung sei, dass der Steuerpflichtige Unterlagen vorlege, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung ermöglichen. Es sei daher nicht unionsrechtswidrig, von ihm einen bereits erstellten und der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht der Empfängerin anzufordern. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Spender im Gegensatz zu der begünstigten Einrichtung nicht selbst über alle notwendigen Informationen verfüge. Bereits der Gerichtshof der Europäischen Union habe in seinem Urteil vom 27.01.2009 (C-318/07) entschieden, es sei einem Spender normalerweise möglich, von dieser Einrichtung Unterlagen zu erhalten, aus denen der Betrag und die Art der Spende, die von der Einrichtung verfolgten Ziele und ihr ordnungsgemäßer Umgang mit den Spenden hervorgingen. Das Finanzamt sei in einem solchen Fall nicht verpflichtet, im Wege der Amtshilfe die entsprechenden Informationen einzuholen.

Zudem hatte der Steuerpflichtige im Streitfall dem Finanzamt lediglich eine Spendenbescheinigung vorgelegt, die sich am spanischen Recht orientierte. Dem BFH reichte dies nicht aus.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.01.2015, X R 7/13

Unternehmer

Realsteuer-Hebesätze: Rekordanstieg

Fast 140 der 676 deutschen Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern haben 2015 die Hebesätze bei der Gewerbesteuer gegenüber 2014 erhöht. Diesen Rekordanstieg ermittelte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in seiner diesjährigen Realsteuer-Hebesatzumfrage.

„Von wegen ‚keine Steuererhöhungen‘“, kommentierte DIHK-Präsident Eric Schweitzer die Entwicklung gegenüber der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“. „Viele Kommunen drehen zur Sanierung ihrer Haushalte erneut kräftig an der Steuerschraube – zulasten der Unternehmen.“

Etwa jede sechste Gemeinde habe den Hebesatz um mindestens zehn Prozentpunkte erhöht, so Schweitzer. In die andere Richtung passiere dagegen fast nichts: „Trotz der insgesamt guten wirtschaftlichen Entwicklung, die die Steuereinnahmen auf allen staatlichen Ebenen kräftig sprudeln lässt, haben lediglich drei Gemeinden den Hebesatz für die Gewerbesteuer gesenkt.“

Auch bei der für die Betriebe relevanten Grundsteuer hätten die Gemeinden in diesem Jahr „ordentlich zugelangt“, kritisierte der DIHK-Präsident: „Im Durchschnitt wurden die Hebesätze hier um satte 18 Prozentpunkte angehoben.“

Einige Länder schrieben ihren Gemeinden sogar vor, im Zuge von Sanierungsprogrammen ihre Hebesätze zu erhöhen, berichtete Schweitzer. „Dadurch wird eine Spirale von Steuererhöhungen in Gang gesetzt, die in den betroffenen Regionen zu erheblichen Belastungen für die Betriebe führen.“

Letztlich müssten die Gemeinden „darauf achten, dass die Unternehmen die von ihnen gezahlten Steuern auch noch als angemessen wahrnehmen, wenn sie die von den Kommunen erbrachten Leistungen bewerten“, gab der DIHK-Präsident zu bedenken. „Das gilt insbesondere für die Qualität der örtlichen Infrastruktur.“

Und er warnte: „Ist das nicht mehr der Fall, werden die Betriebe darauf reagieren und sich gegebenenfalls für andere Standorte entscheiden.“

Die komplette Hebesatzumfrage kann unter www.dihk.de/hebesaetze heruntergeladen werden.

DIHK, Mitteilung vom 17.08.2015

Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückgezahlt

Ist ein Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das Verbot des § 1 Absatz 2 Nr. 2 SchwarzArbG (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung) vom 23.07.2004 nichtig, steht dem Besteller, der den Werklohn bereits gezahlt hat, gegen den Unternehmer auch dann kein Rückzahlungsanspruch unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung zu, wenn die Werkleistung mangelhaft ist. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger beauftragte den Beklagten 2007 mit der Ausführung von Dachausbauarbeiten. Vereinbart wurde ein Werklohn von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Der Beklagte führte die Arbeiten aus und stellte eine Rechnung ohne Steuerausweis. Der Kläger zahlte den geforderten Betrag. Mit der Klage begehrt er jetzt Rückzahlung von 8.300 Euro wegen Mängeln der Werkleistung. Das Oberlandesgericht (OLG) hat der Klage insoweit stattgegeben. Der BGH hat die Entscheidung des OLG abgeändert und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte habe bewusst gegen § 1 Absatz 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen, indem er mit dem Kläger, der dies auch zu seinem Vorteil ausgenutzt hat, vereinbart, dass für den Werklohn keine Rechnung mit Steuerausweis gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Der BGH habe bereits entschieden, dass in solchen Fällen weder Mängelansprüche des Bestellers noch Zahlungsansprüche des Werkunternehmers bestehen (Urteile vom 01.08.2013, VII ZR 6/13 und vom 10.04.2014, VII ZR 241/13).

Dem Kläger (Besteller) stehe auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Beklagten (Unternehmers) zu, die darin besteht, dass er für die mangelhafte Werkleistung zu viel bezahlt hat. Zwar könne ein Besteller, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, von dem Unternehmer grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen verlangen. Dies gelte jedoch gemäß § 817 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht, wenn der Besteller mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Das sei hier der Fall.

Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstoße nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung, somit



auch die Zahlung. Der Anwendung des § 817 Satz 2 BGB stünden die Grundsätze von Treu und Glauben nicht entgegen. Die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verfolgten Ziele, die Schwarzarbeit effektiv einzudämmen, erfordere eine strikte Anwendung dieser Vorschrift. Insoweit sei eine andere Sicht geboten, als sie vom BGH noch zum Bereicherungsanspruch nach einer Schwarzarbeiterleistung vertreten worden sei, die nach der alten Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beurteilen gewesen sei (Urteil vom 31.05.1990, VII ZR 336/89).

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.06.2015, VII ZR 216/14

Rückkauf von GmbH-Anteilen ist kein rückwirkendes Ereignis

Wird im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs ein Teil des Kaufpreises gegen Rückübertragung der GmbH-Anteile zurückgezahlt, stellt dies kein rückwirkendes Ereignis dar, das eine Änderung der auf die ursprüngliche Anteilsveräußerung entfallenden Einkommensteuer rechtfertigt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter einer GmbH, die Grillverkaufswagen betrieb. Im Jahr 2003 veräußerte er sämtliche GmbH-Anteile für insgesamt 250.000 Euro an zwei Erwerber. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer für 2003 unter Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinns gemäß § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) fest.

Die Käufer erhoben eine Zivilklage gegen den Kläger, weil er sie unter Vorlage unrichtiger Bilanzen der GmbH getäuscht habe. Das Landgericht (LG) verurteilte den Kläger zur Rückerstattung des vollständigen Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückabtretung der Anteile. Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht schlossen die Vertragsparteien im Jahr 2010 einen Vergleich, wonach der Kläger gegen Rückabtretung der Anteile lediglich 200.000 Euro zurückzahlen musste, wovon ihm 75.000 Euro bei rechtzeitiger Zahlung des Restbetrages erlassen wurden. Da der Kläger 125.000 Euro fristgerecht zahlte, blieb es bei der Rückzahlung dieser Summe. Das Finanzamt lehnte den Antrag des Klägers auf Änderung der Einkommensteuerfestsetzung 2003 ab, weil kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) vorliege, sondern ein Rückkauf der Anteile vereinbart worden sei.

Dem folgte das FG und wies die Klage ab. Der 2010 geschlossene Vergleich stelle kein rückwirkendes Ereignis dar. Bei Rückabwicklung eines bereits vollzogenen Rechtsgeschäfts sei § 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AO nur anwendbar, wenn diese im Kaufvertrag selbst angelegt sei und das Rechtsgeschäft tatsächlich vollständig rückabgewickelt werde. Die Parteien müssten sich so stellen, als wäre der Kaufvertrag nicht abgeschlossen worden. Im Streitfall seien die wirtschaftlichen Folgen der bereits vollzogenen Anteilsveräußerung nicht vollständig beseitigt worden. Denn die Käufer hätten – anders als nach dem erstinstanzlichen Urteil des LG – gerade nicht die vollständige Rückzahlung des Kaufpreises verlangen können. Der Vergleich stelle vielmehr eine neue vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kläger und den Käufern und kein gesetzliches Schuldverhältnis dar. Der aufgrund des Vergleichs gezahlte Betrag von 125.000 Euro sei beim Kläger im Fall einer späteren Auflösung der GmbH allerdings gewinnmindernd zu berücksichtigen. Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.04.2015, 13 K 2939/12 E

Nachtzuschläge für GmbH-Geschäftsführer sind verdeckte Gewinnausschüttung

Die an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH gezahlten Zuschläge für erbrachte Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit sind „regelmäßig im Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit als verdeckte Gewinnausschüttungen zu behandeln“.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster „insbesondere vor, wenn eine Kapitalgesellschaft mit ihrem Geschäftsführer (Arbeits-)Bedingungen vereinbart, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten“. Da einem GmbH-Geschäftsführer regelmäßig ein hohes Gehalt gezahlt werde, das unter anderem bereits „Zuschläge“ für Mehrarbeit – egal, zu welcher Tageszeit – enthalte, seien zusätzliche Entgeltzuschläge „überobligatorisch“ und damit verdeckte Gewinnausschüttungen, die als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ zu behandeln seien.

FG Münster, 1 K 3431/13 E vom 14.04.2015

Kapital- anleger

Automatischer Kapitalertragsteuer: Bundesfinanzministerium nimmt zu Erstattung bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen Stellung

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) dreht sich um die Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen sowie die Verpflichtung zur Berücksichtigung nachträglich vorgelegter Bescheinigungen. Hintergrund ist die Ergänzung des § 44b Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) für nach dem 31.12.2014 zufließende Kapitalerträge um einen neuen Satz 3 durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22.12.2014. Danach haben die zum Steuerabzug Verpflichteten nachträglich vorgelegte Anträge und Bescheinigungen des Steuerpflichtigen beim Steuerabzug bis zur Erteilung der Steuerbescheinigung zu berücksichtigen.

In seinem Schreiben legt das BMF fest, was für den Ansatz des maßgeblichen Zeitpunkts sowie die zu berücksichtigenden Nachweise gilt. Lege der Gläubiger der Kapitalerträge der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4 EStG, einen Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 4 Satz 3 EStG, Absatz 5 Satz 4 EStG oder eine Erklärung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 EStG bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – für das betreffende Kalenderjahr vor, so habe diese einen bereits vorgenommenen Steuerabzug zu korrigieren. Nach diesem Zeitpunkt könne der zum Steuerabzug Verpflichtete eine Korrektur des Steuerabzugs vornehmen. Es bestehe jedoch keine Verpflichtung (§ 44b Absatz 5 Satz 1 EStG).

Bei bereits aufgelösten Konten und Depots ist es laut BMF nicht zu beanstanden, wenn nachträglich eingereichte Bescheinigungen, Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 31.08.2015, IV C 1 – S 2410/11/10001:005

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen: Gewinne aus Veräußerung oder Einlösung ein Jahr nach der Anschaffung nicht steuerbar

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Recht auf Auslieferung von Gold gewähren, ist nach Ablauf der Veräußerungsfrist von einem Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere nicht steuerbar. Dies hält der Bundesfinanzhof (BFH) fest.

Bei Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um börsenfähige Wertpapiere. Diese gewähren dem Inhaber das Recht auf Auslieferung eines Gramms Gold, das jederzeit unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen gegenüber der Bank geltend gemacht werden kann. Daneben besteht die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche war die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold zu mindestens 95 Prozent gedeckt.

Der Kläger des Revisionsverfahrens VIII R 35/14 veräußerte seine Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen über ein Jahr nach der Anschaffung mit Gewinn. Der Kläger des Revisionsverfahrens VIII R 4/15 ließ sich dagegen das verbrieft Gold physisch aushändigen. Die Finanzämter besteuerten den erzielten Gewinn jeweils als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die dagegen erhobenen Klagen waren vor den Finanzgerichten erfolgreich.

Der BFH hat die Revisionen der Finanzämter als unbegründet zurückgewiesen. Der von den Klägern erzielte Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen führe nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen. Denn die Schuldverschreibung verbrieft keine Kapitalforderung, sondern einen Anspruch auf eine Sachleistung, die Lieferung physischen Goldes. Der Anspruch auf Lieferung von Gold werde auch nicht dadurch zu einer Kapitalforderung, dass viele Anleger Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt gehandelt haben. Im Ergebnis stellt der BFH den Erwerb sowie die Einlösung oder den Verkauf der Inhaberschuldverschreibungen dem unmittelbaren Erwerb oder Verkauf physischen Goldes gleich. Derartige Goldgeschäfte hat er aber stets als private Veräußerungsgeschäfte im Sinne von §§ 22 Nr. 2, 23 Absatz



1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz angesehen. Folge sei, dass der Gewinn nach Ablauf eines Jahres zwischen Anschaffung und Veräußerung beziehungsweise Einlösung nicht steuerbar sei.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 12.05.2015, VIII R 4/15 und VIII R 35/14

Austausch von Kontodaten

Finanzinstitute müssen künftig einmal im Jahr bestimmte Daten von Konten übermitteln, damit die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung zum Austausch von Informationen über Finanzkonten mit anderen Ländern nachkommen kann.

Dies sieht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze (18/5920) vor.

Zur Begründung heißt es, in den zurückliegenden Jahren hätten sich grenzüberschreitender Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu einer erheblichen Herausforderung für die Steuerverwaltungen der einzelnen Staaten entwickelt. „Der gestiegenen Anzahl von Möglichkeiten, international investieren und sich aufgrund fehlender steuerrechtlicher Transparenz einer korrekten Besteuerung entziehen zu können, kann mit einem zeitnahen Austausch steuerrelevanter Informationen zwischen den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten begegnet werden“, erwartet die Bundesregierung.

Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 09.09.2015

Frist für Antrag auf Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Ein Antrag auf so genannte Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften kann nur bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Die Klägerin war an einer GmbH beteiligt und erzielte aus dieser Beteiligung Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form so genannter verdeckter Gewinnausschüttungen. Diese waren nach § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Abgeltungsteuer in Höhe

von 25 Prozent besteuert worden. In ihrer – von einem Steuerberater erstellten – Steuererklärung stellte die Klägerin zwar unter anderem einen Antrag auf so genannte Günstigerprüfung, nicht jedoch einen Antrag auf Regelbesteuerung nach § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1a EStG für diese Kapitalerträge. Eine Regelbesteuerung der Kapitalerträge hätte zu einer geringeren Steuer geführt. Diesen Antrag stellte die Klägerin erst, nachdem sie die von ihr unterschriebene Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben hatte, allerdings noch vor dem Abschluss der Einkommensteuerveranlagung. Finanzamt und Finanzgericht lehnten eine Berücksichtigung des Antrags bei der Einkommensteuerfestsetzung als verspätet ab.

Der BFH hat sich dem angeschlossen und die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen. Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 EStG sei der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Abzustellen sei insoweit auf den Eingangsstempel des Finanzamtes auf der in Papierform abgegeben Erklärung. Gegen diese Befristung des Antragsrechts bestehen nach Ansicht des BFH keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Klägerin sei auch nicht zugutegekommen, dass sie in der Steuererklärung einen davon unabhängigen anderen Antrag (hier: auf Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG) gestellt hatte. Dieser könne den gebotenen Antrag auf Regelbesteuerung für Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht ersetzen. Eine entsprechende konkludente Antragstellung hat der BFH jedenfalls bei einem fachkundig beratenen Steuerpflichtigen abgelehnt. Die mangelnde Kenntnis des Steuerberaters über verfahrensrechtliche Fristen begründe grundsätzlich einen Verschuldensvorwurf, sodass auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorgelegen hätten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.07.2015, VIII R 50/14

Immobilien- besitzer

Grunderwerbsteuer: Bis auf weiteres keine auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützte Festsetzungen mehr

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23.06.2015 (1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11) § 8 Absatz 2 GrEStG für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine auf den 01.01.2009 rückwirkende Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser gesetzlichen Neuregelung dürfen für Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2008 keine auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützten Festsetzungen der Grunderwerbsteuer und keine gesonderten Feststellungen der Grundbesitzwerte nach den §§ 138ff. des Bewertungsgesetzes (BewG) mehr ergehen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben daher die gleich lautenden Erlasse vom 17.06.2011 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Wie das Bundesfinanzministerium klarstellt, ergeht über die weitere Bearbeitung der bisher vorläufig durchgeführten, auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützten Festsetzungen der Grunderwerbsteuer sowie der hierfür maßgeblichen vorläufigen Feststellungen der Grundbesitzwerte nach den §§ 138 ff. BewG und der bisher vorläufig durchgeführten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen nach § 17 Absatz 2 und 3 GrEStG nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung eine gesonderte Weisung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.10.2015 zu den gleichlautenden Erlassen der Länder vom gleichen Tag, 2015/0842538

Unzumutbare Lärmbelastigungen arglistig verschwiegen: Verkauf einer Eigentumswohnung rückabzuwickeln

Wer beim Verkauf einer Wohnung dem Käufer unzumutbare Lärmbelastigungen arglistig verschweigt, geht die Gefahr ein, dass der Kaufvertrag rückabzuwickeln ist. Dies zeigt ein vom Landgericht (LG) Coburg entschiedener Fall, in dem der Verkäufer einer Eigentumswohnung zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages, zum Ersatz von Aufwendungen des Käufers sowie zu Schadenersatz verurteilt wurde.

Im Sommer 2012 hatte die Klägerin vom Beklagten nach mehreren Besichtigungsterminen eine Eigentumswohnung gekauft und den Kaufpreis teilweise über ein Darlehen finanziert. Im Kaufvertrag hatten die

Parteien die Haftung des Verkäufers für Sachmängel ausgeschlossen; dieser hatte versichert, dass ihm keine verborgenen Mängel bekannt seien. Wegen Lärmbelastigungen, die von einer unter der Wohnung im Erdgeschoss des Anwesens gelegenen Seniorentagesstätte ausgingen, hatte sich der Verkäufer bereits kurze Zeit nach seinem Einzug in die Wohnung im Herbst 2011 bei der Hausverwaltung mehrfach beschwert. Unter Hinweis auf die verschwiegene Lärmbelastigung erklärte die Klägerin im Frühsommer 2013 den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte vom Beklagten unter anderem die Rückzahlung des Kaufpreises, den Ersatz von Aufwendungen für Notar, Makler, Grunderwerbsteuer et cetera sowie die Feststellung, dass der Beklagte auch den weiteren Schaden aus dem zur Kaufpreisfinanzierung aufgenommenen Darlehen zu tragen hat.

Die Lärmbelastigung sei unerträglich und auf eine nicht ausreichende Lärmdämmung im Anbau der Wohnung zurückzuführen. Man höre Gespräche, Singen und auch die Klingel aus der unter der Wohnung befindlichen Seniorentagesstätte. Diesen Mangel habe der Verkäufer arglistig verschwiegen und auf Frage der Klägerin nach Lärmbelastigungen nur auf ein gelegentliches Türschlagen verwiesen. Der beklagte Verkäufer verwies auf die der Klägerin bekannte gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss und die damit einhergehenden üblichen Lärmeinwirkungen. Ein arglistiges Verschweigen des Mangels leugnete er. Zwar hätte es diesbezüglich Beschwerden bei der Hausverwaltung gegeben, jedoch sei der Mangel dann beseitigt worden.

Das Gericht hat ein Gutachten zum baulichen Zustand der Wohnung eingeholt und diese auch selbst in Augenschein genommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die maßgeblichen Schalldämmwerte der Wohnung deutlich unterschritten waren, sodass die Störungen in einem nicht mehr zumutbaren Bereich lagen. Zur Behebung dieses Mangels muss die gesamte Fassade neu konstruiert werden. Aufgrund der baulichen Ursache des Mangels und auch wegen der früheren eigenen Beschwerden des Beklagten gegenüber der Hausverwaltung war das LG auch davon überzeugt, dass der Mangel schon bei Übergabe der Wohnung vorgelegen hat. Auch noch nach kleineren Umbaumaßnahmen in der Seniorentagesstätte hatte der Beklagte gegenüber der Hausverwaltung erklärt, dass er sich wegen der Lärmbelastigung überlegen müsse, die Wohnung wieder aufzugeben. Aufgrund des letztgenannten Umstandes ging das Gericht auch davon aus, dass der



Beklagte den Sachmangel der übermäßigen Lärmbeeinträchtigung der Klägerin arglistig verschwiegen hat. Die Tatsache, dass die Klägerin die Wohnung vor dem Kauf mehrfach besichtigt hatte, wirkte sich nicht negativ auf den Erfolg der Klage aus.

Das LG hat den Beklagten auf seine Kosten zur Rückzahlung des Kaufpreises (gegen Rücknahme der Eigentumswohnung) und zum Ersatz der von der Klägerin getätigten Aufwendungen verurteilt. Weiter hat der Verkäufer der Klägerin auch den Schaden aus dem zur Finanzierung des Kaufpreises aufgenommen Darlehen zu ersetzen und schließlich deren vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu tragen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 23.12.2014, 23 O 358/13, rechtskräftig

Eigentümergeinschaft: Ersatzanspruch bei Schaden wegen undichtem Dach?

Das Dach des Hauses einer Eigentümergeinschaft gehört allen Eigentümern. Wenn dieses Dach undicht ist und beispielsweise dadurch Wasser in die oberste Wohnung eindringt, stellt sich schnell die Frage nach einem Schadensersatzanspruch. Die Antwort hängt davon ab, ob die übrigen Wohnungseigentümer von dem undichten Dach wussten oder hätten wissen müssen, berichtet der Eigentümerverband Haus & Grund Deutschland.

War den anderen Wohnungseigentümern der Dachschaden nicht bekannt, bleibt der geschädigte Eigentümer auf seinen Kosten – beispielsweise für einen neuen Teppich – sitzen. Gegebenenfalls springt die Hausratversicherung ein. Anders verhält es sich nach Angaben von Haus & Grund, wenn die übrigen Wohnungseigentümer den Mangel am Dach kannten, aber diesen nicht beheben wollten oder einen entsprechenden Beschluss hinauszögerten. In diesem Fall hätte der geschädigte Eigentümer einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinschaft.

Haus & Grund, Pressemitteilung vom 29.07.2015

Darlehenszahlung in 372 Raten muss nicht verzinst sein

Verkaufen Eltern ihrem Sohn und dessen Ehefrau ein Grundstück im Wert von fast 400.000 Euro und erlauben sie den beiden, den Kauf-

preis zinsfrei in Raten – verteilt auf 31 (!) Jahre – abzutottern, so darf das Finanzamt die Stundung des zurückzuzahlenden Geldes nicht in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufteilen, den die Eltern zu versteuern hätten.

Es liege auf der Hand, so das FG Düsseldorf, dass die Eltern bei dieser familiären Regelung keine „Zinsen“ erzielen werden – im Gegenteil ergäben die Raten am Ende einen geringeren Gesamtbetrag, als er unter Berücksichtigung des dann aktuellen Verkehrswertes zustande gekommen wäre. Von einer „Überlassung von Kapital gegen Entgelt“ könne deshalb keine Rede sein.

FG Düsseldorf, 7 K 451/14 vom 22.10.2014

Mietrecht: Der Vermieter hat das Sagen, was die Türen im Hausflur betrifft

Ein Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, seine eigenen Vorstellungen der Gestaltung des Treppenhauses zu verwirklichen. Möchte er nicht, dass an den Wohnungstüren eines Treppenhauses „Dekorationen“ angebracht werden (hier ein mit Bändern und Perlen verziertes Willkommensschild sowie ein Kranz mit Blume und einem Schmetterling), so hat der Mieter dem zu folgen. Ein Amtsrichter: Die Außenflächen der Wohnungstüren gehören zur Gemeinschaftsfläche – nicht zur dahinter befindlichen Wohnung.

AmG Hamburg-Wandsbek, 716b C 192/14

Ein Blockheizkraftwerk muss nicht abgeschrieben werden

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass der Einbau eines Blockheizkraftwerkes in ein vermietetes Wohngebäude kein „bewegliches Wirtschaftsgut“ betrifft, sondern der Aufwand im Jahr der Anschaffung als Werbungskosten steuerwirksam abgesetzt werden kann.

Das Finanzamt hatte eine Abschreibung über 10 Jahre gefordert. FG Rheinland-Pfalz, 3 K 2163/12 vom 23.09.2014

Angestellte

Urlaubs- und Weihnachtsgeld darf nicht aufgrund des höheren Stundenlohnes nach dem Mindestlohngesetz gestrichen werden

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber aufgrund des ab 01.01.2015 maßgeblichen Mindestlohns bisher zusätzlich zu einem Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns gezahltes Urlaubs- und Weihnachtsgeld streichen will, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg entschieden und entsprechende Entscheidungen des Arbeitsgerichts Berlin bestätigt.

In den zugrunde liegenden Arbeitsverträgen ist neben dem Stundenlohn eine von der Betriebszugehörigkeit abhängige Sonderzahlung zum Jahresende in Höhe eines halben Monatsentgelts, teilweise mit Kürzungsmöglichkeit im Fall von Krankheitszeiten, sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld für die Zeit gewährten Urlaubs und eine Leistungszulage vereinbart. Durch eine Änderungskündigung sollten diese Leistungen gestrichen und stattdessen ein Stundenlohn in Höhe des Mindestlohns beziehungsweise geringfügig darüber gezahlt werden.

Die Änderungskündigungen sind nach mehreren Entscheidungen des LAG unwirksam. Jedenfalls bei dem zusätzlichen Urlaubsgeld, abhängig von der Vertragsgestaltung auch bei der Sonderzuwendung, handle es sich in den vorliegenden Fällen um Leistungen, die nicht im engeren Sinne der Bezahlung der Arbeitsleistung dienen, sondern um eine zusätzliche Prämie. Diese könne nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, sondern stehe den Beschäftigten zusätzlich zu. Eine Änderungskündigung zwecks Streichung dieser Leistungen setze voraus, dass andernfalls der Fortbestand des Betriebes mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet sei. Dies könne in den vorliegenden Fällen nicht festgestellt werden.

In einem darüber hinaus auf Zahlung der Leistungszulage gerichteten Verfahren hat das LAG Berlin-Brandenburg entschieden, diese könne im vorliegenden Fall auf den Mindestlohn angerechnet werden und sei nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.08.2015, 19 Sa 819/15, 19 Sa 827/15 und 19 Sa 1156/15; Urteil vom 25.09.2015, 8 Sa 677/15; Urteile vom 02.10.2015, 9 Sa 570/15 und 9 Sa 569/15, 9 Sa 591/15, 9 Sa 1727/15

Alleinstehender Steuerpflichtiger: Haupthaushalt muss nicht am Beschäftigungsort liegen

Bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen, der am Beschäftigungsort wohnt und an einem anderen Ort einen eigenen Hausstand unterhält, ist der Hausstand an dem anderen Ort der Erst- und Haupthaushalt, wenn sich der Steuerpflichtige dort im Wesentlichen, nur unterbrochen durch arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten, aufhält. Dies geht aus einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil des Finanzgericht (FG) Hamburg hervor.

Sei die Entfernung zwischen dem anderen Ort und dem Beschäftigungsort eher gering (im Streitfall: unter 60 Kilometer) und suche der Steuerpflichtige den eigenen Hausstand am anderen Ort gleichwohl nur etwa vierzehntägig auf, könne dies gegen die Annahme eines anderweitigen Erst- und Haupthaushalts sprechen, stellt das FG in Abgrenzung zu R 9.10 Ab. 1 Satz 8 der Lohnsteuerrichtlinien klar.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 20.04.2015, 5 K 3/12, rechtskräftig

Kosten für Abschiedsfeier als Werbungskosten abzugsfähig

Aufwendungen für eine Abschiedsfeier, die ein Arbeitnehmer anlässlich seines Arbeitgeberwechsels veranstaltet, können Werbungskosten darstellen. Dies geht aus einem Urteil des FG Münster hervor.

Der Kläger war langjährig als leitender Angestellter in einem Unternehmen tätig. Anlässlich seines Wechsels an eine Fachhochschule, an der er eine Lehrtätigkeit aufnahm, lud er ausschließlich Gäste aus seinem beruflichen Umfeld zu einem Abendessen in ein Restaurant ein. Die Kosten für die Feier machte er als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil die Aufwendungen überwiegend privat veranlasst gewesen seien.

Das FG gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Der Anlass der Feier, der Arbeitgeberwechsel des Klägers, sei rein beruflicher Natur gewesen. Die Auswahl der Gäste deute ebenfalls auf eine berufliche Veranlassung hin. Außerdem habe der Kläger seinen bisherigen Arbeitgeber in die Organisation der Feier eingebunden, indem er die Gästeliste mit diesem abgestimmt und sein Sekretariat ihn bei den Anmeldungen un-



terstützt habe. Auch die Kosten der Feier von etwa 50 Euro pro Person seien unter Berücksichtigung des Verdienstes und der beruflichen Stellung des Klägers nicht unangemessen hoch.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.05.2015, 4 K 3236/12 E

Wiederholte Kündigung schwangerer Frau löst Geldentschädigungsansprüche aus

Die wiederholte Kündigung einer schwangeren Frau ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde kann einen Anspruch auf Geldentschädigung wegen Diskriminierung auslösen. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin entschieden und einer schwangeren Frau eine Entschädigung in Höhe von 1.500 Euro zugesprochen.

Der Beklagte, ein Rechtsanwalt, hatte die bei ihm beschäftigte Klägerin bereits während der Probezeit gekündigt. Diese Kündigung hatte das ArbG in einem vorangegangenen Kündigungsschutzverfahren nach dem Mutterschutzgesetz für unwirksam erklärt, weil die Klägerin ihrem Arbeitgeber gleich nach der Kündigung unter Vorlage des Mutterpasses mitgeteilt hatte, dass sie schwanger sei und der Arbeitgeber keine Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde zur Kündigung eingeholt hatte. Einige Monate später kündigte der Beklagte erneut ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde.

Seine Einlassung, er sei davon ausgegangen, dass die Schwangerschaft schon beendet sei, ließ das ArbG nicht gelten. Es erklärte auch die erneute Kündigung für unwirksam und verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung einer Geldentschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Der Arbeitgeber habe aufgrund des ersten Kündigungsschutzverfahrens und der Kenntnis des Mutterpasses mit dem Fortbestand der Schwangerschaft rechnen müssen.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 08.05.2015, 28 Ca 18485/14

Abschlagsfreie Altersrente mit 63: Nicht für Bestandsrentner mit Abschlägen

Rentner, die bereits eine Altersrente mit Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme beziehen, können nicht in die zum 01.07.2014 eingeführte abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte wechseln. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund im Fall einer

Versicherten entschieden, die bereits seit 01.05.2013 Altersrente für Frauen mit einem Abschlag von 5,7 Prozent für 19 Monate vorzeitiger Inanspruchnahme bezieht.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund lehnte einen Wechsel in die zum 01.07.2014 eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Beitragsjahren und vollendetem 63. Lebensjahr (§ 236b Sozialgesetzbuch VI – SGB VI) ab. Mit der hiergegen erhobenen Klage rügte die Klägerin eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Ein Rentenartwechsel müsse möglich sein, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen der abschlagsfreien vorzeitigen Altersrente erfülle. Auf den Zeitpunkt der Rentenantragstellung könne es insoweit nicht ankommen. Der Gesetzgeber habe den langjährig versicherten privilegierten Jahrgängen eine abschlagsfreie Rente ermöglichen wollen.

Das SG Dortmund hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Nach bindender Bewilligung einer Altersrente sei der Wechsel in eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gemäß § 34 Absatz 4 SGB VI ausgeschlossen. Der Ausschluss des Rentenartwechsels sei durch die Einführung der abschlagsfreien Altersrente mit 63 zum 01.07.2014 nicht modifiziert worden. Der Gesetzgeber habe auch eine Stichtagsregelung zur Einführung der Privilegierung von langjährig Versicherten treffen dürfen. Damit liege weder eine Regelungslücke noch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Bestandsrentnern vor.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 12.06.2015, S 61 R 108/15

Syndikus-Gesetz: Keine Einwände

Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts soll gesetzlich geregelt werden. Dazu hat die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Er ist gleichlautend mit dem bereits in erster Lesung beratenen Entwurf der Regierungskoalition. Der Bundesrat hat ebenso wie der Nationale Normenkontrollrat keine Einwände gegen den Entwurf erhoben. Dies teilt der Pressedienst des Deutschen Bundestages mit.

Deutscher Bundestag, PM vom 27.07.2015

Familie und Kinder

Sozialversicherung: Keine Beitragsentlastung für Eltern wegen Kinderbetreuung und -erziehung

Der Aufwand für die Betreuung und Erziehung der Kinder begründet für Eltern keinen Anspruch darauf, weniger Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung zahlen zu müssen. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem Musterverfahren entschieden und damit die Klage eines Ehepaares mit drei Kindern abgewiesen.

Die Kläger hatten gefordert, Beiträge nur in der Höhe der Hälfte der jetzigen „Bemessung“ (beziehungsweise unter Abzug von 833 Euro je Kind und Monat oder eines Betrages in Höhe des steuerlichen Existenzminimums) zahlen zu müssen. Damit sind sie in allen Instanzen erfolglos geblieben. Die der Beitragsbemessung zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen seien rechtmäßig angewandt worden, erläutert das BSG. Die Regelungen verstießen auch nicht gegen das Grundgesetz. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht scheide damit aus. Der Gesetzgeber habe bei der Ausgestaltung des Sozialversicherungsrechts einen weiten sozialpolitischen Spielraum, betont das BSG. Er bewege sich innerhalb der Grenzen dieses Gestaltungsspielraums, wenn er den Aufwand für die Betreuung und Erziehung von Kindern in verschiedenen Regelungen des Leistungsrechts berücksichtigt. Zu nennen seien insoweit in erster Linie die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und die beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Schwelle der Verfassungswidrigkeit wegen eines nur unzureichenden Ausgleichs sei dabei nicht überschritten worden. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (1 BvR 1629/94), in dessen Folge in der sozialen Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten eingeführt worden sei, folge nichts anderes. Es lasse sich weder daraus noch aus anderen verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf einen allgemeinen umfassenden Ausgleich der finanziellen Belastungen durch die Kinderbetreuung und -erziehung im Beitragsrecht der Sozialversicherung herleiten.

Die Anerkennung eines solchen Anspruchs würde zudem – vor allem wegen des Effekts der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen – die Gefahr neuer Verwerfungen in anderen Bereichen nach

sich ziehen. Es sei Sache des Gesetzgebers, gegebenenfalls einen weitgehenden Ausgleich herbeizuführen. Der Zwölfte Senat des BSG hat insoweit an seiner schon früher ergangenen Rechtsprechung festgehalten (siehe zum Beispiel Urteil vom 05.07.2006, B 12 KR 20/04 R). Bundessozialgericht, Urteil vom 30.09.2015, B 12 KR 15/12 R

Kindergeld für volljähriges Kind: Anspruch besteht auch für Übergangszeit zwischen Ausbildung und freiwilligem Wehrdienst

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf Kindergeld auch für eine Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes. Dies hebt das FG Schleswig-Holstein hervor. Das Urteil erging zur alten Rechtslage bis 31.12.2014.

Grundlage für die Entscheidung war laut FG zum einen der Wortlaut des § 32 Abs. 4 Nr. 2b Einkommensteuergesetz und zum anderen die Regelung in § 58f Soldatengesetz (SG). Nach § 58f SG sind Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die unter anderem an die Ableistung des Grundwehrdienstes anknüpfen, auf Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG leisten, entsprechend anzuwenden.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber § 32 Absatz 4 Nr. 2b EStG erweitert und einen Anspruch auf Kindergeld für die Übergangsphase zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b SG ausdrücklich geschaffen. Deswegen hat das FG-Urteil nur für die Rechtslage bis zum 31.12.2014 Bedeutung.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.01.2015, 2 K 44/14

Im Wechselmodell bei Vater oder Mutter lebendes Kind kann dennoch nur einen Hauptwohnsitz haben

Auch wenn die getrennt lebenden Eltern eines minderjährigen Kindes das Sorgerecht im so genannten paritätischen Wechselmodell ausüben, ist im melderechtlichen Sinne die Wohnung nur eines der Elternteile die Hauptwohnung des Kindes. Die Eintragung einer zweiten Wohnung als Hauptwohnsitz des Kindes ist nicht möglich. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.



Der Kläger und seine beigeladene Ehefrau leben seit Anfang 2011 getrennt. Sie üben für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder das Sorgerecht gemeinsam aus. Die Kinder halten sich zu völlig gleichen Teilen bei beiden Elternteilen auf, nämlich an zwei Tagen der Woche bei der beigeladenen Mutter, an zwei Tagen beim Kläger und an den Wochenenden abwechselnd bei einem der Elternteile. Beide Elternteile nehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu etwa gleichen Teilen oder gemeinsam wahr, insbesondere die Betreuung im Krankheitsfall, Begleitung bei Arztbesuchen, Freizeitgestaltung, Teilnahme an Elternabenden, Ausstattung mit Kleidung und Reinigung der Wäsche, Festlegung und Auszahlung des Taschengeldes.

Nachdem der Kläger aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung in eine andere Wohnung im Gebiet der beklagten Stadt verzogen war, meldete er beim Meldeamt seine neue Wohnung zunächst für die beiden Kinder als deren Nebenwohnung an. Später beantragte er, das Melderegister dahin zu berichtigen, dass seine beiden Kinder auch in seiner Wohnung eine Hauptwohnung und nicht nur eine Nebenwohnung innehätten. Die beklagte Stadt lehnte die Berichtigung des Melderegisters ab, weil nach dem Melderecht ein Einwohner nur eine Hauptwohnung haben könne. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Das Melderegister könne nicht im Sinne des Klägers berichtigt werden, weil der geltend gemachte Anspruch auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet sei, so das BVerwG. Nach den einschlägigen Bestimmungen des Melderechts sei die vom Kläger begehrte gleichzeitige Eintragung mehrerer Hauptwohnungen in das Melderegister ebenso unzulässig wie die Eintragung mehrerer Wohnungen, ohne dass deren Status als Haupt- oder Nebenwohnung bestimmt ist. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, könne nur eine einzige dieser Wohnungen Hauptwohnung sein; jede weitere Wohnung sei Nebenwohnung.

Hauptwohnung sei die überwiegend benutzte Wohnung, bei Minderjährigen die Wohnung der Personensorgeberechtigten und, wenn diese getrennt leben, die Wohnung des Sorgeberechtigten, welche der Minderjährige überwiegend nutzt. In Zweifelsfällen sei die überwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Die Unterscheidung von Haupt- und Nebenwohnung nach diesen objektiven Kriterien diene dazu, einen eindeutigen Anknüpfungspunkt

für die Zuständigkeit zahlreicher Behörden sowie für Rechte und Pflichten festzulegen, welche an die Wohnung einer Person gebunden sind. Die gebotene Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung sei für den Vollzug des Meldegesetzes auch dann möglich, wenn die getrennt lebenden Eltern eines minderjährigen Kindes das Sorgerecht im paritätischen Wechselmodell ausüben, betont das BVerwG. Zwar lasse sich dann regelmäßig nicht feststellen, welche Wohnung das minderjährige Kind überwiegend nutzt und wo der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen liegt. In diesem Fall obliege es den sorgeberechtigten Eltern, gemeinsam eine ihrer Wohnungen als Hauptwohnung des Kindes zu bestimmen. Können sie sich nicht einigen, sei Hauptwohnung die Wohnung desjenigen Elternteils, dessen Wohnung bislang Hauptwohnung oder alleinige Wohnung des Minderjährigen war. Die Wohnung des anderen Elternteils sei als weitere Wohnung Nebenwohnung. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.09.2015, BVerwG 6 C 38.14

Riesterrente: Für Fehler der Zulagenstelle haftet die Rentenkasse

Erkennt die Deutsche Rentenversicherung Bund einer Riester-Sparerin die Zulagen für ihr Kind zu Unrecht ab, so muss die Rentenkasse Schadensersatz leisten.

Im konkreten Fall vor dem Landgericht Berlin ging es um 235 Euro (plus Zinsen), die zu erstatten waren. Der Frau, die einen Riester-Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, wurden von der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Kinderzulagen für fünf Jahre einfach wieder zurückgebucht – im „vollmaschinellen Verfahren“, ohne Anhörung. Grund: Sie hatte sich bei der falschen Kindergeldkasse erkundigt und kam zu dem Ergebnis, dass die Sparerin nicht kindergeldberechtigt sei. Die Berechtigung ist jedoch Voraussetzung für die Riester-Kinderzulage. Und weil das Geld drei Jahre lang im Riester-Konto fehlte, entstand ein Renditeschaden von knapp 203 Euro. Zudem verlangte der Versicherer eine Gebühr für die „Wiedereinbuchung“ der einst entzogenen Kinderzulagen. Auch diese musste erstattet werden. Die Rentenversicherung habe schuldhaft einen rechtswidrigen Verwaltungsakt erlassen und müsse dafür haften, so die Richter.

LG Berlin, 28 O 229/14

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Sportverletzung in Hochschulsportzentrum: Nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen

Die Teilnahme an einem Wettkampf, die unter Betreuung durch eine Hochschule als Mitglied einer Hochschulmannschaft erfolgt, fällt nicht unbedingt unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser greift nur, wenn der Wettkampf auch im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule liegt, wie das Bayerische Landessozialgericht (LSG) entschieden hat.

Der Kläger nahm als Mitglied einer Wettkampfgemeinschaft der Hochschulen A und B an einem Rugby-Spiel teil, das vom Universitätssportverein einer weiteren Hochschule C im Rahmen der „Mitteldeutschen Sevens-Liga“ veranstaltet und organisiert worden war. Die Hochschulen A und B waren an der Organisation des Turniers nicht beteiligt. Anlässlich des Rugby-Spiels erlitt der Kläger eine Schulterergelenkssprengung Grad 3 nach Rockwood. Zum Unfallzeitpunkt war der Kläger an der Universität A immatrikuliert.

Die klagende gesetzliche Unfallversicherung lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da es sich um einen reinen Wettkampfsport außerhalb des organisierten Übungsbetriebs gehandelt und daher kein Versicherungsschutz bestanden habe. Der Wettbewerb sei keine offizielle Hochschulveranstaltung gewesen. Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Es liege keine versicherte Tätigkeit vor, da das Rugby-Spiel nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule A, sondern im Rahmen der „Mitteldeutschen Sevens-Liga“ stattgefunden habe.

Das LSG hat die Entscheidung des SG bestätigt. Ein versicherter Arbeitsunfall liege nur dann vor, wenn die Wettkampfveranstaltung von der Hochschule, an der der verletzte Studierende immatrikuliert ist, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen gemeinschaftlich organisiert worden sei. Wenn dagegen der Wettkampf nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule liege, sei die Teilnahme daran auch dann nicht versichert, wenn sie unter der Betreuung durch die Hochschule als Mitglied einer Hochschulmannschaft erfolge. Zudem habe die Veranstaltung nicht nur Studierenden offen gestanden. An dem Turnier hätten alle Rugby-Mannschaften der jeweiligen Region teilnehmen können.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 30.06.2015, L 2 U 108/14

Medizinische Versorgung in Alten- und Pflegeheimen soll künftig komplett umsatzsteuerfrei sein

Künftig sollen ärztliche Leistungen, die über die eigentliche Heilbehandlung hinausgehen und im Rahmen eines Strukturvertrags erfolgen, regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit sein. Dies teilt das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen mit. Die beabsichtigte Klarstellung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften gehe auf einen Vorstoß des Landes zurück. Ziel sei eine bessere ärztliche Versorgung in Pflege- und Altenheimen.

„Niemand kann einem Pflegebedürftigen vermitteln, warum nur die unmittelbare Behandlung durch den Arzt von der Umsatzsteuer befreit ist und warum Leistungen, die mittelbar der Heilbehandlung dienen, umsatzsteuerpflichtig sind“, erläutert Nordrhein-Westfalens Finanzminister Norbert Walter-Borjans (SPD). Jetzt habe man „eine gute und einfache Lösung gefunden“.

Die neue Vorgehensweise komme Pflegebedürftigen und Ärzten gleichermaßen zugute, ergänzt Landesgesundheitsministerin Barbara Steffens (Bündnis 90/Die Grünen). Ärzte bräuchten künftig nicht mehr zwischen Heilbehandlungen und anderen Leistungen zu unterscheiden. Die Bereitschaft von Ärzten, sich für ihre Patienten auch in Pflegeheimen zu engagieren, dürfe nicht durch Steuernachteile behindert werden.

Bislang sei es so, dass nur die tatsächlich erbrachte Heilbehandlung von der Umsatzsteuer befreit ist, erläutert das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen. Leistungen, die nicht zu einer konkreten Heilbehandlung führten, wie Visiten, Rufbereitschaft oder die Koordinierung des ärztlichen Therapieplans, würden separat mit dem jeweiligen Pflegeheim abgerechnet und seien umsatzsteuerpflichtig.

Der Vorteil der geplanten Klarstellung sei, dass die Ärzte ihre Abrechnung künftig nur noch an einer Stelle einreichen und auch nicht mehr zwischen den Leistungen unterscheiden müssten. Die Neuregelung sehe vor, dass die Kassenärztliche Vereinigung mit den Krankenkassen Strukturverträge abschließt. In diesen sei vertraglich geregelt, dass sich Ärzte einer Region zu einem haus- und fachärztlichen Verbund zusammenschließen – dem Praxisnetz. Alle Leistungen, die auf Grundlage des Strukturvertrags erfolgen und von Ärzten aus Praxisnetzen ausgeführt werden, vergüte künftig die Kassenärztliche Vereinigung.



Da das Praxisnetz zudem eine eng mit der Sozialfürsorge verbundene Koordinierungsleistung erbringe, die im Gesundheitssystem gesetzlich vorgesehen sei, könnten diese Leistungen steuerfrei sein. Entsprechend sei auch die ausgezahlte Vergütung an die teilnehmenden Ärzte umsatzsteuerfrei.

Die Neuregelung tritt laut Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in Kraft, sobald das Bundesfinanzministerium ein entsprechendes Schreiben zur Ergänzung der bisherigen Verwaltungsauffassung veröffentlicht. Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 17.07.2015

„Sitzstreik“ auf dem Chefsessel bedeutet das Aus

Zieht eine leitende Angestellte ihre Drohung nach einem Gespräch mit einem Vorgesetzten über eine Gehaltserhöhung knapp drei Stunden lang durch, dass sie das Büro des Chefs erst dann verlassen werde, wenn ihre Forderung erfüllt wird, so muss sie eine Kündigung hinnehmen.

Das gelte insbesondere dann, wenn weder die Vermittlung durch ihren Ehemann noch durch den Betriebsrat fruchtet, sie schließlich mit der Polizei aus dem Haus geführt werden muss und am nächsten Tag eine E-Mail im Betrieb verteilt, in der sie ihr eigenes Verhalten nicht erwähnt und gegen den Chef schießt („Wer solche Vorgesetzte hat, braucht keine Feinde mehr“), entschied das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein.

Fristlos muss sie allerdings nicht gehen – auch, weil sie bereits 22 Jahre im Betrieb tätig war.

LAG Schleswig-Holstein, 3 Sa 354/14

Betriebsärztliche Gripeschutzimpfung: Impfschaden dennoch kein Arbeitsunfall

Ein Impfschaden infolge einer Gripeschutzimpfung ist nicht bereits deshalb als Arbeitsunfall zu entschädigen, weil die Impfung auf Veranlassung des Arbeitgebers durch den Betriebsarzt erfolgt. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund im Fall einer Museumsmitarbeiterin entschieden, die infolge einer betriebsärztlichen Gripeschutzimpfung an einem Guillain-Barre-Syndrom erkrankte.

Die Mitarbeiterin verklagte die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles, weil ihr die betriebsärztliche Impfung von ihrem Arbeitgeber angeboten worden sei. Sie habe sich angesichts des Publikumsverkehrs im Museum vor einer besonderen Ansteckungsgefahr schützen wollen.

Das SG Dortmund wies die Klage als unbegründet ab. Die Anerkennung eines Arbeitsunfalles komme nur in Betracht, wenn die mit der Tätigkeit verbundene Gefährdung eine Gripeschutzimpfung über die allgemeine Gesundheitsfürsorge hinaus erforderlich mache. Dies sei bei der Klägerin im Museum nicht der Fall gewesen. Zwar habe sie Kontakt zu Besuchergruppen gehabt. Die Ansteckungsgefahr sei aber nicht größer gewesen als an anderen Arbeitsplätzen mit Kontakt zu Kollegen und Publikum oder im privaten Bereich zum Beispiel beim Einkaufen. Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 05.08.2014, S 36 U 818/12, rechtskräftig

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Beim Fragen nicht päpstlicher als der Papst aufpassen

Fragt ein Arbeitgeber oder sein Personalleiter einen Bewerber, der sich als schwer Behinderter zu erkennen gegeben hat, im Vorstellungsgespräch, welche Einschränkungen sich aus seiner Behinderung ergeben, so ist damit nicht zwangsläufig eine (entschädigungspflichtige) Diskriminierung verbunden. Dies dann nicht, wenn herausgefunden werden soll, welche Hilfsmittel gegebenenfalls benötigt werden und ob sogar bauliche Maßnahmen (Stichwort: Barrierefreiheit) in Angriff genommen werden müssten.

BAG, 8 AZR 547/13

Bauen und Wohnen

Heizungsanlagen: Neues Effizienzlabel kommt

Ab 2016 bekommen ältere Heizungsanlagen ein Energieeffizienz-Etikett, das die Verbraucher über den Effizienzstatus ihrer Heizkessel informieren soll. Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und bestimmte Energieberater dürfen die Aufkleber anbringen. Dies teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 12.08.2015 mit.

Das Bundeskabinett habe am 12.08.2015 die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des „nationalen Effizienzlabels für Heizungsanlagen“ beschlossen. Das neue Effizienzlabel greife ab 01.01.2016 für Heizkessel, die älter als 15 Jahre sind, und liefere Verbrauchern kostenfrei Informationen über den individuellen Effizienzstatus ihrer Heizkessel. Neben den Informationen auf dem Energieeffizienzlabel würden Verbraucher zudem kostenfrei auf weitergehende Energieberatungen wie zum Beispiel Heizungschecks oder die Vor-Ort-Beratung sowie auf Förderungen der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) und des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) hingewiesen.

Laut Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel (SPD), soll das neue kostenlose Effizienzlabel für alte Heizkessel Verbraucher beim Energiesparen unterstützen. Das Label solle ihnen helfen, schnell und leicht verständlich einen Überblick über den Zustand ihres alten Heizkessels zu bekommen. Im Gebäudebereich würden knapp 40 Prozent der gesamten Energie in Deutschland verbraucht. Der größte Einzelbeitrag entfalle dabei auf die Beheizung. Entsprechend groß sei hier daher das technische und wirtschaftliche Potential zur Steigerung der Energieeffizienz und damit zur Energieeinsparung.

Das durchschnittliche Alter der Heizgeräte in Deutschland liegt laut Bundesenergieministerium bei 17,6 Jahren, mehr als ein Drittel sei sogar älter als 20 Jahre. Über 70 Prozent der installierten Heizgeräte erreichten nur die Effizienzklasse C, D oder E. Hier liege großes Potential für Effizienzsteigerungen. Dennoch würden derzeit lediglich rund drei Prozent der Heizgeräte ausgetauscht. Bei einer gleichbleibenden jährlichen Austauschrate würde es also noch circa 25 Jahre dauern, bis der Heizungsbestand in Deutschland erneuert wäre. Das Effizienzlabel und die Hinweise auf bestehenden Beratungs- und Förderprogrammen sollten daher dazu führen, die Kenntnisse der Verbraucher zum Zustand ihres Heizkessels zu verbessern und so die Motivation zum

Austausch zu erhöhen. Erwartet werde, die Austauschrate bei Heizgeräten um circa 20 Prozent pro Jahr steigern zu können.

Ab 2016 werden Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und bestimmte Energieberater laut Ministerium berechtigt, ein Etikett auf alte Heizgeräte anzubringen. Ab 2017 sollen die Bezirksschornsteinfeger verpflichtet sein, diejenigen Geräte, die noch kein Etikett haben, zu etikettieren.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, PM vom 12.08.2015

Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Heizöl

Bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Heizöl ist das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht nach § 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB in der Fassung vom 2. Dezember 2004 ausgeschlossen.

Kennzeichnend für diese Ausnahmevorschrift sei, so der BGH, dass der spekulative Charakter den Kern des Geschäfts ausmache. Einen solchen spekulativen Kern weise der Ankauf von Heizöl durch den Verbraucher jedoch nicht auf.

BGH, Urteil VIII ZR 249/14 vom 17.06.2015

Videüberwachung des Nachbargrundstücks ist nicht erlaubt

Erfasst eine Videokamera eines Grundstückseigentümers auch das Nachbargrundstück, kann der Eigentümer des Nachbargrundstücks verlangen, dass die Kamera abgebaut wird. Dem Unterlassungsanspruch liegt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde.

Ein Firmeninhaber hatte auf seinem Betriebsgelände eine Videoüberwachungsanlage installiert. Damit wollte er mögliche Straftaten verhindern bzw. aufklären. Zwei der Kameras erfassten einen Teil des Nachbargrundstücks. Dessen Eigentümerin klagte auf Unterlassung. Sie fühle sich durch den Gedanken, dauerhaft überwacht zu werden, stark beeinträchtigt. Dieser Umstand bringe sie um den Schlaf.

Das Landgericht Detmold sah in der Mitüberwachung des Nachbargrundstücks einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Grundstücks-



eigentümerin. Es wies den Firmeninhaber an, die Überwachungsanlage abzubauen.

Die Beeinträchtigung wiegt schwer, selbst wenn die Kameras so ausgerichtet würden, dass sie nur noch das Betriebsgelände erfassen würden. Allein die Befürchtung der Nachbarin, weiterhin beobachtet zu werden, reicht aus, um den Unterlassungsanspruch zu begründen.

Außerdem hatte der Unternehmer gegen den Datenschutz verstoßen. Er hat die Aufnahmen weder durch ein Hinweisschild angekündigt noch anschließend unverzüglich gelöscht. Vielmehr wurden sie drei bis vier Wochen gespeichert.

LG Detmold, Urteil vom 8.7.2015, 10 S 52/15

Untervermietung: Einnahmen sind nicht pfändbar

Wer hoch verschuldet ist und aus der Not heraus einen Teil seiner Wohnung untervermietet, darf die Miete behalten. Sie unterliegt dem Pfändungsschutz.

Ein Schuldner hatte Vollstreckungsschutz gegen die Pfändung von Untermieteinnahmen bei Gericht beantragt. Der Mann lebte von Hartz IV und vermietete ein Zimmer seiner 4-Zimmer-Wohnung. Für diese Einnahmen hatte er Pfändungsschutz beantragt, musste dafür aber bis zum Bundesgerichtshof gehen, um Recht zu bekommen.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass Untermieteinnahmen grundsätzlich vom Pfändungsschutz nach § 850i Abs. 1 ZPO umfasst sind. BGH, Beschluss vom 26.6.2015, IX ZB 88/13

Eigenbedarf: Vorgetäushtes kann für Ex-Vermieter richtig teuer werden

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Mietern das Recht zuerkannt, von ihrem Vermieter Schadenersatz verlangen zu dürfen, wenn der den Eigenbedarfs-Grund für die Kündigung der Wohnung nur vorgetäuscht hat.

Im konkreten Fall ging es um die Forderung eines Mieters, dem gekündigt wurde, weil angeblich der neue Hausmeister des Gebäudes in seine Wohnung einziehen sollte. Im Rahmen einer gerichtlichen Verhandlung kam es zu einem Vergleich. Der Mieter zog aus, doch statt des Hausmeisters zog eine Familie in die Wohnung ein.

Als der Ex-Mieter das erfuhr, stellte er seinem damaligen Vermieter fast 26.000 Euro in Rechnung: Für die nun zu zahlende höhere Miete, für den längeren Weg zur Arbeit und für seine Kosten des ersten Prozesses. Die Vorinstanz hatte den Anspruch verneint. Der BGH gab dem Mieter im Prinzip Recht. Zur Höhe der Zahlung muss nun wieder die Vorinstanz ran.

BGH, VIII ZR 99/14

Wer einen Teich hat, ist „Schuld“ am Quaken von Fröschen...

Verfügt ein Hauseigentümer über einen Teich, in dem sich Frösche ansiedeln, so kann er gegenüber einem Nachbarn schadenersatzpflichtig sein, der sich durch das – vor allem nächtliche – Gequake erheblich gestört fühlt (hier bestätigt durch Lärmmessungen von Sachverständigen, die etwa das 2 1/2fache an Überschreitung der zulässigen Grenzwerte feststellten: bis zu 54 db (A)).

Dass der Froschteichbesitzer „keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergreifen“ darf, weil das Naturschutzrecht ihn daran hindert, spielt keine Rolle. Er habe bisher keine erfolgversprechenden Maßnahmen – hier gegenüber den Behörden – ergriffen, um gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung zu erreichen.

Hier wurde allerdings die Klage auf ein Schmerzensgeld abgelehnt, weil die Behörde selbst noch nicht tätig geworden ist, um dem „Störer“ eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Der Froschteichbesitzer dürfe die geschützten Tiere nicht entfernen, verhalte sich also letztlich „korrekt“

OLG Naumburg, 12 U 143/12

Werden Wohnung und Garten zeitgleich gemietet, so gilt „einheitliches Recht“

Schließt ein Mieter mit einem Vermieter einen Mietvertrag sowohl über die Wohnung als auch einen „zugehörigen Garten“ auf demselben Grundstück, so kann der Vermieter das Gartenareal nicht separat aufkündigen, weil eine „rechtliche Einheit“ zwischen beiden Mietobjekten besteht.

AmG Berlin-Wedding, 3 C 384/13

Ehe, Familie und Erben

Neues Erbschaftsteuergesetz vorgelegt

Die Bundesregierung will die Erbschaftsteuer neu regeln, nachdem das Bundesverfassungsgericht Änderungen an den bisher geltenden Regeln angemahnt hat. Das Gericht hatte insbesondere die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen als zu weitgehend betrachtet.

Die Bundesregierung legte jetzt den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (18/5923) vor, mit dem eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens und damit eine verfassungskonforme Erhebung der Steuer erreicht werden soll.

Ziel ist es, die vorhandene Beschäftigung in den übergehenden Betrieben weiterhin zu sichern und die mittelständisch geprägte Unternehmenskultur zu erhalten. „Traditionelle Unternehmen werden vielfach seit Generationen fortgeführt und sichern über Jahrzehnte zahlreiche Arbeitsplätze“, heißt es in dem Entwurf, in dem ausdrücklich festgestellt wird: „Vorrangiger Zweck des Gesetzentwurfes ist es nicht, Mehreinnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erzielen.“
Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 11.09.2015

Umgangsrecht: Wenn der Sohnmann nicht will, dann will er nicht...

Ein (hier: 11jähriger) Junge, der bei seiner Mutter lebt, die sich kurz nach der Geburt des Sohnes von seinem Vater getrennt hat, muss sich kein Umgangsrecht mit seinem ungeliebten Erzeuger aufzwingen lassen. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Die Vorinstanz hatte noch „gelegentliche Treffen“ angeordnet – die Verfassungshüter unterbanden die persönlichen Besuch und erlaubten nur Briefkontakt. Das seelische Wohl des Kindes sei gefährdet, weil es „seit Jahren jeden Kontakt zum Vater vehement ablehnt“. Der Wunsch des Kindes sei maßgeblich – und das auch dann, wenn es von der Mutter beeinflusst worden sei. Nur wenn die „manipulierten Äußerungen des Kindes“ nicht seinen wirklichen Gefühlen entsprächen, sei ein „Außerachtlassen des beeinflussten Willens“ gerechtfertigt, erklärten die Richter.

BVerfG, 1 BvR 3326/14

Ehescheidung: Ausgleichszahlung an Ex-Frau zur Abfindung des Versorgungsausgleichs mindert Steuerlast nicht

Ausgleichszahlungen, die im Rahmen einer Ehescheidung zur Abfindung des Versorgungsausgleichs erbracht werden, sind steuerlich nicht absetzbar. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Köln klar. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, nachdem Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde.

Geklagt hatte ein Rechtsanwalt, der fast 100.000 Euro an seine Ex-Frau gezahlt hatte, damit diese bei der Scheidung auf die Durchführung eines Versorgungsausgleichs verzichtet. Der Kläger hat die Ausgleichszahlung an seine Ex-Frau sodann in seiner Einkommensteuer als Werbungskosten im Zusammenhang mit Leibrenten bei den sonstigen Einkünften geltend gemacht. Damit hatte er keinen Erfolg.

Das FG stellte klar, dass es sich bei der Zahlung des Klägers um Anschaffungskosten des Rechts auf Altersversorgung handle und nicht um Werbungskosten. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs hätte im Streitfall zu einer Kürzung der Anwartschaft des Klägers gegenüber dem Versorgungswerk geführt. Insoweit habe die Vereinbarung der Ausgleichszahlung dazu gedient, den teilweisen Entzug des dem Kläger zustehenden Anwartschaftsrechtes zu verhindern und ihm den bereits erworbenen Vermögensgegenstand „Rentenrecht“ ungekürzt zu erhalten. Die Zahlung sei damit als (nachträglicher) Erwerbsvorgang in der der Einkunftsebene vorgelagerten Sphäre des Privatvermögens erfolgt.

Zwar habe der Bundesfinanzhof den sofortigen Werbungskostenabzug für Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten zur Erhaltung ungekürzter beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge zugelassen. Zu diesem Ergebnis habe er jedoch nur aufgrund der Besonderheiten der Beamtenversorgung gelangen können. Der Beamte wende für seine Altersversorgung aus seinem Vermögen nichts auf. Für ihn würden keine Versicherungsbeiträge abgeführt, sondern der Dienstherr zahle entsprechend geringere Bezüge an ihn aus. Ein rechtlich geschütztes Anwartschaftsrecht des Beamten auf Versorgung entstehe außerhalb der einkommensteuerrechtlichen Zurechnungssphäre und vermittele somit anders als bei der kapitalgedeckten Altersversorgung nicht schon während der Erwerbsphase, sondern erst nach deren Abschluss



eine geldwerte Rechtsposition. Eine Umschichtung von (gedachten) Beiträgen des Beamten während der aktiven Tätigkeit in spätere Versorgungsbezüge als Pensionär finde daher faktisch nicht, sondern allenfalls theoretisch innerhalb des öffentlichen Haushalts des Dienstherren statt. Das habe zur Folge, dass auch mit den späteren Pensionszahlungen kein eigenes, zunächst als Beitrag eingezahltes Kapital an den Beamten zurückgezahlt wird. Es komme weder während der Erwerbsphase noch in der Auszahlungsphase der Pension zu einem bloßen Vermögenstausch im Sinne von „Kapital gegen Anwartschaftsrecht“. Selbst wenn der Beamte also im Rahmen einer Ehescheidung Aufwendungen tätigt, um sich die volle Pension zu sichern – etwa durch Auffüllungszahlungen an den Dienstherren nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs oder durch Abfindungszahlungen an den Ex-Partner zur Abwendung einer solchen –, erwerbe er keinen ihm zu-rechenbaren Vermögensgegenstand im Sinne einer Kapitalforderung, die auch bereits seiner Verfügung unterliegen würde.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 26.03.2014, 7 K 1037/12, nicht rechtskräftig

Hinterbliebenenversorgung: „Spätehenklausel“ wegen Alters-Diskriminierung unwirksam

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) sieht in einer in einer Pensionsregelung enthaltenen „Spätehenklausel“, wonach zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung der Witwen-/Witwerrente ist, dass der versorgungsberechtigte Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen hat, eine ungerechtfertigte Diskriminierung wegen des Alters. Die Klausel sei deswegen unwirksam, so das Gericht. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin eine Hinterbliebenenversorgung zu zahlen. Die Klägerin ist die Witwe eines im April 1947 geborenen und im Dezember 2010 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiters der Beklagten. Diesem waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich einer Witwenversorgung zugesagt worden. Die maßgebliche Pensionsregelung enthält eine „Spätehenklausel“, nach der zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung der Witwen-/Witwerrente ist, dass der versorgungsbe-

rechtigte Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen hat. Diese Voraussetzung erfüllte der verstorbene Ehemann der Klägerin nicht; die Ehe war erst am 08.08.2008 geschlossen worden. Die Beklagte weigerte sich deswegen, an die Klägerin eine Witwenrente zu zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem BAG Erfolg. Die „Spätehenklausel“ sei gemäß § 7 Absatz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unwirksam. Der verstorbene Ehemann der Klägerin sei durch die Klausel unmittelbar wegen des Alters benachteiligt worden. Die Benachteiligung könne weder in direkter noch in entsprechender Anwendung von § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG gerechtfertigt werden. Diese Bestimmung lasse bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit Unterscheidungen nach dem Alter unter erleichterten Voraussetzungen zu. Sie erfasse, soweit es um Altersgrenzen als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung geht, nur die Alters- und Invaliditätsversorgung und nicht die Hinterbliebenenversorgung und damit auch nicht die Witwen-/Witwerversorgung. Die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung der unmittelbaren Benachteiligung wegen des Alters nach § 10 Sätze 1 und 2 AGG liegen laut BAG nicht vor. Die „Spätehenklausel“ führe zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 04.08.2015, 3 AZR 137/13

Zuwendender bei Vollzug eines formunwirksamen Schenkungsversprechens eines Erblassers

Hat ein Erblasser einem Bedachten eine Leistung schenkweise versprochen, ohne die hierfür erforderliche Form nach § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB einzuhalten, und wird das formnichtige Schenkungsversprechen nach seinem Ableben durch Bewirkung der versprochenen Leistung aus seinem Vermögen vollzogen, ist der Erblasser Zuwendender i. S. von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

BFH, Urteil II R 52/13 vom 23.06.2015

Medien & Telekommunikation

Datenschutz: Entscheidung der EU-Kommission zu angemessenem Schutzniveau in USA nichtig

Die Entscheidung, in der die Europäische Kommission feststellt, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau übermittelter personenbezogener Daten gewährleisten, ist ungültig. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden. Das Urteil ist ein Sieg für den österreichischen Juristen und Facebook-Nutzer Maximilian Schrems, der vor dem Hintergrund der NSA-Affäre im Ausgangsverfahren das Datenschutzniveau in den Vereinigten Staaten angezweifelt hatte.

Rechtlicher Hintergrund: Die EU-Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt, dass die Übermittlung solcher Daten in ein Drittland grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau dieser Daten gewährleistet. Ferner kann die Kommission nach der Richtlinie feststellen, dass ein Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Schließlich sieht die Richtlinie vor, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere öffentliche Stellen benennt, die in seinem Hoheitsgebiet mit der Überwachung der Anwendung der zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften beauftragt sind („Datenschutzbehörden“).

Wie bei allen anderen in der EU wohnhaften Facebook-Nutzern werden die Daten, die Schrems dem Netzwerk liefert, von der irischen Tochtergesellschaft von Facebook ganz oder teilweise an Server, die sich in den USA befinden, übermittelt und dort verarbeitet. Schrems legte bei der irischen Datenschutzbehörde Beschwerde ein, weil er im Hinblick auf die von Edward Snowden enthüllten Tätigkeiten der NSA meint, dass das Recht und die Praxis der USA keinen ausreichenden Schutz der in dieses Land übermittelten Daten vor Überwachungsaktivitäten der dortigen Behörden böten. Die irische Behörde wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, die Kommission habe mit Entscheidung vom 26.07.2000 festgestellt, dass die USA im Rahmen der so genannten Safe-Harbor-Regelung ein angemessenes Schutzniveau der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten. Der mit der Rechtssache befasste irische High Court legte die Sache dem EuGH vor.

Dieser erklärte die Entscheidung der Kommission vom 26.07.2000 für ungültig. Auch stellte er klar, dass die mit einer Beschwerde befassten nationalen Datenschutzbehörden, auch wenn es eine Entscheidung der Kommission gibt, in der festgestellt wird, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, prüfen können, ob bei der Übermittlung der Daten einer Person in dieses Land die Anforderungen des EU-Rechts an den Schutz dieser Daten eingehalten werden. Das Urteil des EuGH hat nach dessen Angaben zur Folge, dass die irische Datenschutzbehörde Schrems' Beschwerde mit aller gebotenen Sorgfalt prüfen und am Ende ihrer Untersuchung entscheiden muss, ob nach der Richtlinie die Übermittlung der Daten der europäischen Nutzer von Facebook in die USA auszusetzen ist, weil dieses Land kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 06.10.2015, C-362/14

Was folgt aus einer Anmeldung bei eBay mit gefälschten Daten?

Wer sich mit falschen Daten bei eBay anmeldet (sogenannte „Fake-Anmeldung“) und damit über seine Identität täuscht, hat keinen Anspruch auf Lieferung der Ware. Ein wirksamer Kaufvertrag kommt infolge des Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen nicht zustande. Ein eBay-Nutzer meldete sich auf der Plattform des Auktionshauses unter falschem Namen und mit abweichender Adresse an. Nach der Registrierung schloss er über eBay-Kleinanzeigen einen Kaufvertrag ab. Als der Verkäufer die Ware ihm diese aufgrund der Identitätstäuschung nicht herausgeben wollte, verklagte er ihn.

Das Amtsgericht Kerpen gab jedoch dem Verkäufer Recht. Die eBay-Nutzungsbedingungen verlangen, dass der richtige Name angegeben werden muss, um wirksame Verträge abschließen zu können.

Angebote auf eBay richten sich nur Personen, welche die Nutzungsbedingungen einhalten und sich „richtig“ registrieren. Wer hingegen einen Account unter Verwendung falscher Daten einrichtet, kann rechtlich gesehen kein Angebot annehmen. Ein Vertrag kommt somit nicht zustande. Folglich besteht auch kein Anspruch auf Lieferung der Ware. Dem Käufer half hier auch der Hinweis nicht, der Fake-Account weise



eine 100 %-ige positive Bewertung auf. Die gefälschte Registrierung wog schwerer. Denn sie ermöglicht es ihm, sich im Streitfall einem Vertragspartner grundsätzlich zu entziehen.

AG Kerpen, Urteil vom 27.6.2015, 104 C 106/14

TelDaFax: Netzbetreiber muss erhaltene Gelder in Insolvenzmasse zurückzahlen

Ein Netzbetreiber aus dem Landkreis Osnabrück muss rund 38.000 Euro in die Insolvenzmasse der TelDaFax ENERGY GmbH zurückzahlen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden und damit einer Klage des Insolvenzverwalters stattgegeben. Das Geld hatte der Netzbetreiber zwischen Dezember 2010 bis April 2011 von der TelDaFax ENERGY GmbH dafür erhalten, dass er TelDaFax-Kunden auftragsgemäß mit Strom und Gas beliefert hat. Das OLG entschied, dass er spätestens im Dezember 2010 die (drohende) Insolvenz der TelDaFax ENERGY GmbH gekannt habe.

Die TelDaFax ENERGY GmbH ist Teil der TelDaFax-Gruppe, die bis Mitte 2011 mehrere hunderttausend Kunden im gesamten Bundesgebiet mit Strom und Gas belieferte. Sie lockte mit günstigen Preisen und expandierte stark. Im Herbst 2011 wurde über das Vermögen der TelDaFax-Gruppe das Insolvenzverfahren eröffnet.

Mit der Klage vor dem Landgericht nahm der Insolvenzverwalter der TelDaFax ENERGY GmbH den Netzbetreiber aus dem Landkreis Osnabrück auf Zahlung von rund 38.000 Euro in Anspruch. Diese Summe hatte der Netzbetreiber in der Zeit von Dezember 2010 bis April 2011 von der TelDaFax ENERGY GmbH dafür erhalten, dass er TelDaFax-Kunden auftragsgemäß mit Strom und Gas beliefert hatte. Der Insolvenzverwalter vertrat die Auffassung, dass der Netzbetreiber diesen Betrag in die Insolvenzmasse zurückzahlen müsse, und stützte sich dabei auf die Insolvenzordnung. Danach können Zahlungen, die ein Unternehmen vornimmt, um seine Gläubiger zu benachteiligen, zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die drohende Zahlungsunfähigkeit und die Gläubigerbenachteiligung erkennt. Das Landgericht

wies die Klage ab und entschied, dass der Netzbetreiber die drohende Zahlungsunfähigkeit der TelDaFax ENERGY GmbH nicht erkannt habe. Die Berufung des Insolvenzverwalters hatte Erfolg. Das OLG gab der Klage statt. Zur Begründung führt es aus, dass die TelDaFax ENERGY GmbH spätestens im Herbst 2010 gewusst habe, ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können. Spätestens im Dezember 2010 habe auch der beklagte Netzbetreiber die (drohende) Insolvenz der TelDaFax ENERGY GmbH erkannt und realisiert, dass nicht mehr alle Gläubiger ihr Geld erhalten würden. Die Gesellschaft sei schon in den Monaten zuvor wiederholt in Zahlungsverzug geraten und habe mehrfach gemahnt werden müssen. Beginnend mit dem Monat Oktober 2010 seien dem Netzbetreiber zudem Presseberichte über eine schwere wirtschaftliche Krise der TelDaFax-Gruppe bekannt geworden. Im Dezember 2010 habe der Netzbetreiber deswegen den Druck erhöht und der TelDaFax ENERGY GmbH für den Fall, dass in Zukunft nicht pünktlich gezahlt werde, mit der fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung gedroht. Der Netzbetreiber sei ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr bereit gewesen, Vorleistungen zu erbringen. Dies unterstreiche, so das Berufungsgericht, dass er sich des (drohenden) Ausfallrisikos voll bewusst gewesen sei.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 23.07.2015, 1 U 94/14, noch nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Kunstgegenständen: Eingabe zu Nichtanwendbarkeit der Differenzbesteuerung

In einer Eingabe vom 22.07.2015 macht die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) das Bundesfinanzministerium darauf aufmerksam, dass § 25a Abs. 7 Nr. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer und gegen die Mehrwertsteuer-systemrichtlinie (MwStSystRL) verstößt.

Zum rechtlichen Hintergrund verweist die BStBK darauf, dass Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt werden, seit dem 01.01.2014 grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegen. Der ermäßigte Steuersatz gelte nur für die Einfuhr sowie für Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerben von Kunstgegenständen, wenn die Lieferungen oder der innergemeinschaftliche Erwerb von den in § 12 Absatz 2 Nr. 13a und b UStG bezeichneten Unternehmern, also insbesondere vom Urheber selbst, bewirkt werden.

Wegen dieser Änderung habe in der Praxis für den Kunsthandel die Differenzbesteuerung nach der Sonderregelung des § 25a Absatz 2 UStG erheblich an Bedeutung gewonnen. Hier ergebe sich folgendes Problem: Erwerbe der (deutsche) Kunsthändler Kunstwerke von einem Urheber im Inland, sei die Differenzbesteuerung anwendbar. Der Vorsteuerabzug sei nach § 25a Absatz 5 Satz 3 UStG ausgeschlossen.

Erwerbe der Kunsthändler hingegen Kunstwerke von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Urheber, der auf seine Lieferungen die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen anwendet, sei nach der Regelung in § 25a Absatz 7 Nr. 1a UStG die Anwendung der Differenzbesteuerung ausgeschlossen. Der Kunsthändler sei zwar zum Abzug der Erwerbsteuer berechtigt, müsse aber beim Weiterverkauf der Kunstwerke den Kaufpreis in vollem Umfang mit dem allgemeinen Steuersatz versteuern.

Im Allgemeinen sei die umsatzsteuerliche Belastung bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den vollen Verkaufspreis insgesamt höher als bei der Anwendung der Differenzbesteuerung, erläutert die BStBK. Damit sei der deutsche Kunsthändler im Wettbewerb mit in anderen

Mitgliedstaaten ansässigen Kunsthändlern benachteiligt, da diese bei der Weiterlieferung der Kunstwerke die Differenzbesteuerung anwenden können.

Die deutsche Regelung widerspreche zudem den Vorgaben in Artikel 316 MwStSystRL. Hiernach räumten die Mitgliedstaaten steuerpflichtigen Wiederverkäufern das Recht ein, die Differenzbesteuerung bei der Lieferung folgender Gegenstände anzuwenden: Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die sie selbst eingeführt haben (Artikel 316a MwStSystRL), Kunstgegenstände, die ihnen vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolgern geliefert wurden (Artikel 316b MwStSystRL) sowie Kunstgegenstände, die ihnen von einem Steuerpflichtigen, der kein steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist, geliefert wurden, wenn auf die Lieferung dieses anderen Steuerpflichtigen gemäß Artikel 103 der ermäßigte Steuersatz angewandt wurde (Artikel 316b MwStSystRL). Die MwStSystRL verlange also nicht, dass die Lieferung des Urhebers steuerpflichtig ist. Eine Unterscheidung danach, ob der Kunsthändler den Kunstgegenstand im Inland oder innergemeinschaftlich erworben hat, sei der Richtlinie fremd. Zusammenfassend sei festzustellen, dass § 25a Absatz 7 Nr. 1a UStG gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer und gegen die MwStSystRL verstößt. Der Sinn und Zweck dieser Regelung erschließe sich nicht.

Daher werde eine Gesetzesänderung angeregt. Der Anwendungsbereich des § 25a Absatz 7 Nr. 1a UStG sollte entsprechend eingeschränkt werden. Die Differenzbesteuerung sollte auch für Kunsthändler zugelassen werden, die Kunstwerke von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Künstler erwerben, der auf seine Lieferungen die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen anwendet. Korrespondierend sei § 25a Absatz 5 Satz 3 UStG zu ändern.

Bundessteuerberaterkammer, Stellungnahme vom 22.07.2015

Vergabeverfahren soll einfacher und flexibler werden

Die Bundesregierung will das Vergaberecht in Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien völlig neu ordnen. Ziel der Modernisierung ist es, die Vergabefahren effizienter, einfacher und flexibler zu gestalten und die



Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren zu erleichtern, heißt es in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (BT-Drs. 18/6281).

Die Interessen mittelständischer Unternehmen sollen vorrangig berücksichtigt werden, indem öffentliche Aufträge in Form von Losen vergeben werden müssen. Eine Gesamtvergabe sei nur aus wirtschaftlichen und technischen Gründen möglich. Zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit soll das deutsche Vergaberecht eine neue Struktur bekommen, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) soll grundlegend überarbeitet werden.

Die durch die neuen EU-Vergaberichtlinien eröffneten Handlungsspielräume will die Bundesregierung nutzen. So sollen öffentliche Auftraggeber zukünftig mehr Möglichkeiten bekommen, soziale, umweltbezogene und innovative Vorgaben zu machen. Dies komme auch Unternehmen zugute, die ihrer Verantwortung bis hinein in die Produktions- und Lieferketten nachkommen würden. Es würden Anreize für Unternehmen gesetzt, internationale Standards zur Unternehmensverantwortung einzuhalten. Mit Blick auf die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren oder die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Definition der Leistung sollen von den öffentlichen Auftraggebern sogar zwingende Vorgaben gemacht werden.

Auftraggeber und Unternehmen sollen in jedem Stadium des Verfahrens grundsätzlich elektronische Mittel nutzen. Die elektronische Kommunikation betreffe insbesondere die elektronische Erstellung und Bereitstellung der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen, die elektronische Angebotsabgabe sowie die elektronische Vorbereitung des Zuschlags, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Die elektronische Kommunikation sei zwingend. Dabei sei es unerheblich, ob im Einzelfall eine Bau- oder Dienstleistung oder eine Lieferung vergeben werde.

Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, müssen nach den Vorschriften des Entwurfs die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Dies gelte besonders für die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und

den Mindestlohn. Unternehmen, die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben, können von Vergaben ausgeschlossen werden.

Schließlich sollen auch die Regeln zur Eignungsprüfung vereinfacht werden. Mit Einführung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung werde die Pflicht der Bieter, umfangreiche Nachweise und Bescheinigungen bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium einzureichen, durch die Abgabe einfacher Erklärungen ersetzt.

Der Bundesrat verlangt in seiner Stellungnahme einige Änderungen an dem Gesetz. So wollen die Länder, dass zukünftig nach einer Neuvergabe von Linien des Schienenpersonennahverkehrs das Personal der bisherigen Bahngesellschaft an den neuen Betreiber übergehen soll. Im Vergaberecht gab es diese Pflicht bisher nicht. Weiter fordern die Länder, dass strafrechtliche Urteile gegen Unternehmen im Ausland ebenfalls zum Ausschluss von Vergaben führen müssen. Es bestehe die Gefahr einer nicht begründbaren Ungleichbehandlung. Die Bundesregierung stimmt in diesem Punkt dem Bundesrat zu, andere Vorschläge weist sie ab oder will sie prüfen.

Deutscher Bundestag, PM vom 12.10.2015

Bußgeld & Verkehr

MPU auch nach strafgerichtlicher Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheitsfahrt stets notwendig

Hat das Strafgericht eine Fahrerlaubnis wegen einer Fahrt unter Alkoholeinfluss entzogen und beantragt der Betroffene die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist, muss die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) anordnen. Unabhängig davon ist eine solche Anordnung auch geboten, wenn bei der Trunkenheitsfahrt die Blutalkoholkonzentration knapp unter 1,6 Promille lag und deutliche Indizien für eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung bestanden, wie etwa das Fehlen jeglicher Ausfallerscheinungen. Das hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) mit einem den Beteiligten in der vergangenen Woche zugestellten Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. Juli 2015 entschieden und wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.

Der Kläger wurde wegen einer Trunkenheitsfahrt mit 1,49 Promille Blutalkoholkonzentration rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Strafgericht entzog ihm zugleich die Fahrerlaubnis und ordnete eine Sperrfrist für deren Neuerteilung an. Im Oktober 2012 beantragte der Kläger beim Landratsamt Ortenaukreis (Beklagter) die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Da die Behörde den Antrag nicht beschied, erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Freiburg (VG) Klage. Anschließend forderte die Behörde ihn auf, ein medizinisch-psychologisches Eignungsgutachten beizubringen. Eine solche Anordnung ist nach § 13 Satz 1 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) zur Vorbereitung der Entscheidung über die (Neu-)Erteilung der Fahrerlaubnis u. a. geboten, wenn

- „a) ... Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen,
- b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden,
- c) ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde,
- d) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Gründe entzogen war ...

e) ...“

Der Beklagte stützte seine Anordnung auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) FeV; die Fahrerlaubnis sei aus dem in Buchstabe a) dieser Vorschrift genannten Grund „Alkoholmissbrauch“ entzogen worden. Der Kläger legte kein Gutachten vor. Das VG wies seine Klage daraufhin ab. Mit seiner Berufung machte der Kläger u. a. geltend, § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) FeV erfasse nur eine vorherige Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Behörde, nicht aber durch den Strafrichter. Die vom VG im Anschluss an die Rechtsprechung des VGH vertretene weite Auslegung der Vorschrift widerspreche der Gesetzessystematik und werde in anderen Bundesländern, etwa in Bayern, zu Recht nicht geteilt. Der VGH hat seine Rechtsprechung bestätigt und die Berufung zurückgewiesen. Die Fahrerlaubnisbehörde habe den Kläger zu Recht zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens aufgefordert und aufgrund der Nichtbeibringung des Gutachtens auf das Fehlen der Kraftfahreignung des Klägers geschlossen. Auch bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter wegen einer Fahrt unter Alkoholeinfluss sei nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) FeV stets ohne Weiteres eine MPU anzuordnen. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätige dies. Der Verordnungsgeber messe der strafgerichtlichen Entziehung einer Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt eigenständige Bedeutung zu. Auch eine solche Entscheidung gebe nach Ablauf der Sperrfrist noch Anlass zu Eignungszweifeln. Es komme in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob bei der Trunkenheitsfahrt der ansonsten geltende Schwellenwert von 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration (§ 13 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) FeV) überschritten worden sei.

Unabhängig davon sei hier die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auch nach der Auffangvorschrift des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) FeV rechtmäßig. Denn beim Kläger hätten deutliche Indizien für eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung vorgelegen, nämlich das Fehlen jeglicher Ausfallerscheinungen. Daher habe die Behörde bei einer Gesamtschau auf eine gravierende Alkoholproblematik schließen dürfen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Die Anwendung der genannten Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung werfe in der vorliegenden Fallgestaltung Fragen auf, die in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte unterschiedlich beant-



wortet würden und vom Bundesverwaltungsgericht noch nicht abschließend geklärt seien. Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen.

VGH Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 04.08.2015 zum Urteil 10 S 116/15 vom 07.07.2015

Tritt gegen falsch geparkten Pkw: Bei Absicht Schaden zu ersetzen

Wer absichtlich gegen einen ordnungswidrig geparkten Pkw tritt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden, ohne dass sich der Pkw-Fahrer ein Mitverschulden anrechnen lassen muss. Dies hebt das Amtsgericht (AG) München hervor.

Der Kläger hatte seinen Pkw in München nachts auf dem Gehweg vor der Filiale einer Bank geparkt, weil er Geld abheben wollte. Ein 64-jähriger Mann, der dort gerade Zeitungen austrug, ärgerte sich über dieses Verhalten und trat mit dem Fuß gegen die rechte Seite des Pkw. Der Kläger meint, dass der Beklagte außerdem mit dem Zeitungswagen gegen die Fahrertüre gestoßen sei. Dadurch sei der Pkw beschädigt worden. Der Zeitungsausträger müsse den Schaden von rund 990 Euro begleichen. Dieser weigerte sich. Er habe sich durch den Pkw-Fahrer genötigt gefühlt, da dieser ihm den Weg abgeschnitten habe. Es sei die „enorme physische und psychische Belastung zu berücksichtigen, die das Austragen der Zeitungen zu nachtschlafender Zeit mit sich bringt, auch unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen Alters“, so der Zeitungsausträger. Der Pkw-Fahrer klagte und bekam Recht.

Der Zeitungsausträger müsse den Schaden ersetzen, so das AG München. Er habe selbst eingeräumt, gegen den Pkw getreten zu haben. Er habe gegenüber der Polizei die Beschädigungen eingeräumt. Der Pkw-Fahrer habe sich zwar ordnungswidrig verhalten und bei dem Parken auf dem Gehweg gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen. Der Schaden sei jedoch durch die vorsätzliche Sachbeschädigung des beklagten Zeitungsausträgers entstanden und nicht etwa bei dem Versuch, an der Engstelle vorbeizukommen. Daher treffe den Pkw-Fahrer kein Mitverschulden an dem Schaden.

Amtsgericht München, Urteil vom 18.05.2015, 122 C 2495/15, rechtskräftig

Elektroautos: Privilegien nutzen mit neuem Nummernschild

Halter von Elektrofahrzeugen können ab sofort ein neues Nummernschild beantragen. Mit dem besonderen Kennzeichen dürfen Elektroautos die Privilegien im Straßenverkehr nutzen, die das Elektromobilitätsgesetz vorsieht. Die entsprechende Änderungsverordnung ist am 26.09.2015 in Kraft getreten, wie das Bundesverkehrsministerium mitteilt.

Das Elektromobilitätsgesetz definiert, was unter dem Begriff Elektrofahrzeug zu verstehen ist und wie diese Fahrzeuge zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus gebe es den Kommunen vor Ort die Möglichkeit, Elektroautos im Straßenverkehr zu privilegieren (unter anderem durch kostenfreie Parkplätze oder Nutzungsrechte für Busspuren). Mit dem Gesetz können die Kommunen jederzeit die für ihren Geltungsbereich passenden Maßnahmen ergreifen.

Das neue Nummernschild ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Bundesregierung die Elektromobilität in Deutschland fördert. Dazu zählen neben den Privilegien beim Parken und der Benutzung von Sonderfahrspuren unter anderem die Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos, Milliarden-Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie der Aufbau eines flächendeckenden E-Tankstellennetzes auf Autobahnen bis 2017. Bundesverkehrsministerium, PM vom 26.09.2015

Mit 1,79 Promille Alkohol im Blut erneut zur MPU marschieren

Ist einem Autofahrer wegen Alkoholmissbrauchs der Führerschein weggenommen, ihm aber nach erfolgreich abgelegter medizinisch-psychologischer Untersuchung („MPU“) wieder erteilt worden, so sollte er sich hüten, wegen eines ähnlichen Delikts erneut aufzufallen. Hat er sich nämlich verpflichtet, Alkohol in der Zukunft nur noch „anlassbezogen und kontrolliert“ zu konsumieren, so wird eine erneute MPU fällig, wenn er – zwar vier Jahre später – mit 1,79 Promille Alkohol im Blut auf einer Autobahn aufgegriffen wird.

Dass er dort „zu Fuß“ unterwegs war, half ihm nicht – zumal er schlängelnenlinienförmig lief und offenbar die Kontrolle über sich weitgehend verloren hatte.

VwG Neustadt an der Weinstraße, 1 L 442/15

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Werkstattklausel bei Kfz-Versicherung

Wer eine Werkstattklausel mit der Versicherung vereinbart hat, eine Reparatur jedoch bei einer freien Werkstatt in Auftrag gibt, muss einen prozentualen Abschlag bei der Erstattung der Kosten hinnehmen, auch wenn die Stundensätze der freien Werkstatt mit denen der Vertragswerkstatt identisch sind.

Am 20.06.2013 erlitt der Pkw VW Golf des Klägers einen Hagelschaden. Der Kläger aus Buchloe hat für sein Fahrzeug bei einer Versicherung mit Sitz in München eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, bei der auch Hagelschäden mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro mitversichert sind. Die Reparatur des Fahrzeugs kostete 6.644,16 Euro. Der Kläger reichte die Rechnung bei der beklagten Versicherung ein. Diese erstattete nur 5.497,53 Euro, kürzte also die Rechnung um 15 Prozent. Die Versicherung begründete dies damit, dass nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen, eine Werkstattbindung vertraglich vereinbart sei. Werkstattbindung bedeutet, dass Reparaturen nur dann zu 100 Prozent erstattet werden, wenn sie von einer Vertragswerkstatt ausgeführt werden. Der Kläger ließ die Reparatur jedoch nicht durch eine Vertragswerkstatt ausführen. Er ist der Meinung, dass die Klausel nicht gelte und im Übrigen die von der Versicherung genannte Vertragswerkstatt keine freien Termine gehabt hätte.

Der Kläger erhob Klage vor dem Amtsgericht München gegen die Versicherung auf Zahlung von 996,63 Euro. Die zuständige Richterin am Amtsgericht München wies die Klage ab. Der Kläger bekommt den Restbetrag nicht erstattet.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Versicherung wirksam in dem Vertrag mit dem Kläger eine Werkstattbindung vereinbart hat, wonach bei der Beauftragung einer freien Werkstatt dem Kläger nur 85 Prozent ersetzt werden müssen. Aus den von der beklagten Versicherung vorgelegten Unterlagen sei dies eindeutig ersichtlich.

Das Gericht ließ den Einwand des Klägers, es sei kein Termin in einer Vertragswerkstatt zu erhalten gewesen, nicht gelten. Die Vertragswerkstatt habe den Kläger auf eine Wartezeit von einem Monat verwiesen, was bei dem vorliegenden Hagelschaden zumutbar sei. Die Fahrtauglichkeit des Pkw sei dadurch nicht beeinträchtigt gewesen. Alle in der Reparaturrechnung aufgelisteten Positionen würden sich

nur auf optische Reparaturen beziehen. Auch hätte der Kläger die Beklagte vorher auffordern müssen, eine andere Vertragswerkstatt zu benennen, bevor eine frei gewählte Werkstatt beauftragt wird. Unerheblich sei auch, so das Gericht, dass die vom Kläger gewählte Werkstatt die gleichen Stundensätze berechnet wie die Vertragswerkstatt. Die Werkstattbindung besage, dass Fahrzeuge bei einem Kaskoschaden in einer Partnerwerkstatt der Versicherung repariert werden müssen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Versicherung und Werkstatt. Die Kostenvorteile durch Großkundenrabatte und andere Effekte werden in Form einer niedrigeren Prämie an die Versicherten weitergegeben. „Dieser Beitragsnachlass, von dem der Versicherte profitiert, funktioniert aber eben auch nur, wenn die Vertragswerkstätten tatsächlich in Anspruch genommen werden“, so das Gericht.

AG München, Pressemitteilung vom 31.07.2015 zum Urteil 122 C 6798/14 vom 26.09.2014 (rkr)

Keine Haftung des Reiseveranstalters für Sturz vom Kamel

Es verwirklicht sich die allgemeine Gefahr, die durch ein Tier ausgeht, wenn ein Kamel scheut und es dadurch zu einem Sturz des Reiters kommt. Er bleibt auf seinem Schaden sitzen, entschied das AG München.

Der 51-jährige Kläger buchte bei einer Reiseveranstalterin mit Sitz in München eine Ägyptenreise inklusive Nilkreuzfahrt in der Zeit vom 02.06.2013 bis 16.06.2013 zum Preis von 589 Euro. Auf dem Kreuzfahrtschiff buchte er einen Ausflug am 06.06.2013 mit der Bezeichnung „Land und Leute“ inklusive Kamelausritt. Bei dem Ausritt erlitt er einen schweren Unfall. Das Kamel, auf dem er saß, wurde von einem Kameltreiber am Zügel geführt. Es stolperte und scheute, wobei es sich mit den vorderen Beinen aufstellte, so dass der Kläger herabstürzte. Durch den Sturz wurde die Videokamera beschädigt und der Kläger musste für die ärztliche Versorgung im örtlichen Krankenhaus 13 Euro bezahlen. Er erlitt eine Rippenfraktur mit Thorax Prellung. Der Kläger behauptet, dass er aufgrund seiner Schmerzen unter anderem sich zwei Drittel der Reisezeit nicht bewegen konnte und er deswegen seine Urlaubszeit nutzlos aufgewendet hat. Aufgrund seiner Schmerzen habe er auch nicht Tauchen oder anderen Sportarten nachgehen



können. Der Kläger verlangt insgesamt von der Reiseveranstalterin 3.378 Euro Schmerzensgeld und Schadensersatz. Er ist der Meinung, dass die Beklagte für das Verhalten des Kameltreibers einstehen muss. Dieser habe keinerlei Anstalten gemacht, den Sturz des Klägers zu verhindern.

Die Reiseveranstalterin weigerte sich zu zahlen. Daraufhin erhob der Kläger Klage am Amtsgericht München. Die zuständige Richterin wies die Klage in vollem Umfang ab. Das Gericht sprach dem Kläger weder Schmerzensgeld noch Schadensersatz zu.

Der Kläger habe nicht vorgetragen, was der Kamelführer unterlassen hat, um das Aufbäumen des Kamels zu verhindern. Der Tierführer hatte nach Angaben des Klägers den Zügel des Tieres in der Hand. Das Kamel stolperte nach klägerischem Vortrag plötzlich und unvorhersehbar. Die pauschale Behauptung, der Kamelführer hätte darüber hinaus nichts getan, um den Sturz zu verhindern, sei nicht ausreichend. Dass der Kamelführer in irgendeiner Weise aktiv zum Sturz des Klägers beigetragen hätte, werde vom Kläger nicht behauptet. Das Gericht führt aus: „Ob Ein-sich-in-den-Zügel-Hängen oder ein Stockschlag oder was der Kläger sich auch immer insgeheim vorstellen mag, das Hochgehen des Kamels und damit möglicherweise auch den Sturz des Klägers tatsächlich hätte verhindern können, wäre reine Spekulation.“ Es habe sich allein die Gefahr verwirklicht, die von einem Tier ausgeht, ohne dass dies dem Kamelführer oder der Reiseveranstalterin zuzurechnen sei.

AG München, Pressemitteilung vom 07.08.2015 zum Urteil 111 C 30051/14 vom 24.06.2015 (rkr)

Erfolgreiche Klagen des vzbv: Online-Buchungen müssen transparent sein

Zwei aktuelle Gerichtsverfahren stärken Urlauber, teilt der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) aktuell mit. Es handelt sich um ein Urteil des LG Berlin vom 26.06.2015 (Az. 15 O 367/14, nicht rechtskräftig) und ein Urteil des Berliner Kammergerichts vom 21.07.2015 (Az. 5 U 114/14, nicht rechtskräftig). Nach diesen Entscheidungen dürfen Reisevermittler Kunden bei Online-Buchungen keine Zusatzkosten aufdrängen. Endpreise müssen klar erkennbar sein und Flughafengebühren sowie Gepäckkosten transparent ausgewiesen werden.

In den beiden aktuellen gerichtlichen Verfahren wurde damit die Auffassung des vzbv bestätigt. Das Berliner Kammergericht entschied in einem Verfahren gegen das Unternehmen Opodo, dass Reiseversicherungen nicht durch eine irreführende Buchungsgestaltung untergeschoben werden dürfen. Kunden, die keine Versicherung wollten, mussten zunächst ausdrücklich auf den angebotenen Reiseschutz verzichten und erklären, dass sie im Notfall alle Kosten selbst zahlen. Nach dieser klaren Entscheidung öffnete sich ein neues Fenster, in dem Opodo vor hohen Stornokosten und täglich mehr als 500.000 Flugverspätungen warnte und die Reiseversicherung erneut anpries.

Wer dann auf den Button „Weiter“ klickte, um endlich mit der Buchung fortzufahren, entschied sich damit doch für die zuvor abgelehnte Versicherung – und das meist ungewollt. Denn das im Button nur kleingedruckte „Ich möchte abgesichert sein“ war ebenso leicht zu übersehen wie die alternative Option „Weiter ohne Versicherung“. Das Gericht stellt nun fest: Eine später erhobene Servicepauschale ist von Anfang an in den Flugpreis einzurechnen. Es müssen somit die tatsächlichen Endpreise sofort angegeben werden.

Nach einer weiteren Entscheidung des Landgerichts Berlin gegen das Unternehmen Tix.nl BV (flighttix.de) ist die Flughafengebühr gesondert vom Flugpreis auszuweisen und über Zusatzkosten für Gepäck zu informieren. Ein Hinweis wie „Achtung, nicht alle Economy-Class-Tickets ... beinhalten Freigepäck. Sie können Ihr Gepäck während des Online-Check-Ins nachbuchen“, ist nicht ausreichend.

vzbv, Pressemitteilung vom 20.08.2015

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Neue EU-Regeln für Zahlungsdienste beschlossen: Mehr Wettbewerb und Sicherheit, weniger Kosten

Eine Neufassung der EU-Vorschriften für Zahlungsdienste soll mehr Sicherheit für die Verbraucher bringen, die Kosten für Zahlungsdienste senken sowie den Eintritt neuer Marktteilnehmer und die Entwicklung innovativer Mobil- und Internetzahlungen erleichtern. Das Gesetz, das das Europäische Parlament am 08.10.2015 verabschiedet hat, muss von den EU-Mitgliedstaaten noch formell gebilligt werden, um danach unverzüglich in Kraft treten zu können.

Die neuen Regeln sollen die Nutzung kostengünstiger Internet-Zahlungsdienste erleichtern und deren Sicherheit erhöhen, indem so genannte dritte Zahlungsdienstleister in den Anwendungsbereich aufgenommen werden. Diese ermöglichen kostengünstige und effiziente elektronische Zahlungen ohne Kreditkarte, so wie SOFORT in Deutschland, Trustly in skandinavischen Ländern oder IDEAL in den Niederlanden, so das EU-Parlament. Es betont dabei, dass diese Dienstleister den gleichen hohen Regulierungs- und Aufsichtsstandards unterliegen werden wie alle anderen Zahlungsinstitute. Die Gebühren für solche Dienste dürften zudem nicht höher sein als die direkten Kosten. Zusätzliche Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten wie Kredit- und Debitkarten, für die die Interbankentgelte bereits festgelegt sind, dürften nicht erhoben werden.

Die neuen Regelungen zielen laut Parlament zudem darauf ab, die Verbraucher durch verstärkte Sicherheitsanforderungen besser vor Betrug, etwaigem Missbrauch und sonstigen Problemen bei der Zahlungsausführung zu schützen. Online-Zahlungen sollen nur noch mit solider Kundenauthentifizierung möglich sein. Bei nicht autorisierten Kartenzahlungen sollen sich die Verluste der Verbraucher künftig sehr in Grenzen halten und nicht über 50 Euro hinausgehen.

Europäisches Parlament, PM vom 08.10.2015

Einlösung fremder Rabattgutscheine: Wettbewerbszentrale geht in Revision

In dem Wettbewerbsstreit um die Werbung für die Einlösung von Rabattcoupons der Konkurrenz hat die Wettbewerbszentrale nach eige-

nen Angaben Revision zum BGH eingelegt: Das OLG Stuttgart hatte die Werbung der Drogeriemarktkette Müller für die Einlösung von Rabattgutscheinen anderer Wettbewerber für zulässig erachtet, wegen der grundsätzlichen Bedeutung aber die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen (Urteil vom 2.7.2015, Az. 2 U 148/14, nicht rkr).

Der BGH solle nunmehr darüber entscheiden, ob die beklagte Drogeriemarktkette in einer Werbeaktion Kunden anbieten darf, auch Rabatt-Gutscheine anderer Drogeriemärkte und Parfümerien einzulösen, teilt die Wettbewerbszentrale mit. Die Wettbewerbszentrale hatte die Werbeaktion von Müller als gezielte Behinderung von Mitbewerbern beanstandet und schließlich Klage eingereicht.

Aus Sicht der Wettbewerbszentrale behindert die Beklagte in unlauterer Weise die Marketingaktionen der Konkurrenz. Letztlich werde durch das Umleiten der mit den Gutscheinen umworbenen Kunden in die Müller-Drogerie der Werbeerfolg der Konkurrenz vereitelt, ohne dass ein eigener kostenträchtiger Einsatz eigener Werbemittel für die Erstellung und Verteilung von Gutscheinen erfolge. Auch eine Analyse und Auswertung der Gutschein-Aktion durch denwerbenden werde beeinträchtigt, wenn die Gutscheine dem Markt durch die Müller-Aktion entzogen würden.

Das OLG Stuttgart ist der Auffassung, dass durch die Müller-Aktion die Gutscheinwerbung der Konkurrenz nicht entwertet werde, da der Gutschein ja nach wie vor – unter Umständen damit sogar zweimal – auch bei der werbenden Drogerie eingelöst werden könne. Dabei übersieht das Gericht nach Auffassung der Wettbewerbszentrale aber, dass der Verbraucher letztlich jeden Euro nur einmal ausgeben kann und damit nach Einlösung des Gutscheins bei Müller denselben Einkauf nicht noch einmal woanders tätigt.

Die Zulässigkeit des Ausnutzens fremder Gutscheine könnte ganz allgemein spürbare Auswirkungen auf die Coupon-Werbung haben. Wenn die Werbenden davon ausgehen müssen, dass ihre Gutscheine von der Konkurrenz ohne deren eigenen Werbemittelaufwand ausgenutzt werden, könnte die Attraktivität derartiger Aktionen in Frage gestellt sein.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu einem solchen Sachverhalt gibt es bislang nicht. Die Wettbewerbszentrale will daher Rechtssicherheit für den Handel schaffen und generell höchstrichterlich klären



lassen, ob derartige Marketingaktionen zulässig sind. Sie will in Kürze ihre Revisionsbegründung an den Bundesgerichtshof übermitteln. Wettbewerbszentrale, Meldung vom 20.08.2015

Shuttle-Dienste: Veranstalter braucht bei Auftreten als Vertragspartner der Fahrgäste personenbeförderungsrechtliche Genehmigung

Ein Anbieter von Zubringerdiensten („Shuttle“) mit Mietwagen, der als Vertragspartner der Fahrgäste auftritt, benötigt für die Planung und Organisation dieser Fahrten auch dann eine eigene personenbeförderungsrechtliche Genehmigung, wenn er die Fahrten von anderen konzessionierten Mietwagenunternehmen durchführen lässt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Klägerin bietet Zubringerdienste zu Festpreisen zum Flughafen und zur Messe Stuttgart und zurück an („Flughafen-Shuttle“). Die Fahrten sind bei ihr sitzplatzweise buchbar. Verlangt wird von ihr ein nach der Zahl der gebuchten Plätze gestaffelter (fester) Fahrpreis. Durchgeführt werden diese Fahrten zwischen der Wohnung der Fahrgäste und dem Flughafen im Auftrag der Klägerin von konzessionierten Mietwagenunternehmen. Außerdem plant und organisiert die Klägerin sogenannte Event-, Firmen- und Schnäppchen-Shuttle; auch mit der Durchführung dieser Fahrten beauftragt sie konzessionierte Unternehmer. Der an die Klägerin gerichteten Aufforderung des Landratsamts, für diese Tätigkeit eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung zu beantragen, kam sie nicht nach; sie bestritt die Genehmigungspflicht.

Mit dem angegriffenen Bescheid traf das Landratsamt daraufhin gegenüber der Klägerin gestützt auf § 10 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Feststellung, dass der von ihr angebotene Flughafen-Shuttle Sonderlinienverkehr im Sinne von § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 43 PBefG sei; hierfür müsse sie als Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 PBefG im Besitz einer Genehmigung sein. Die Event-, Firmen- und Schnäppchen-Shuttle stellten Gelegenheitsverkehr in Form des Mietwagenverkehrs im Sinne von § 49 Absatz 4 PBefG dar; dafür brauche sie gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 PBefG eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

„Beförderer“ und damit Unternehmer im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 PBefG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 PBefG, dessen Tätigkeit nach diesen Bestimmungen einer Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt, sei, wer die Beförderung verantwortlich durchführt, so das BVerwG. Abzustellen sei darauf, wer nach außen, also gegenüber den Fahrgästen, als Vertragspartner auftritt, auch wenn er mit der Durchführung der Fahrt einen anderen beauftragt. Das ergebe sich aus der Zusammenschau der Regelungen sowie dem Sinn und Zweck der Genehmigungspflicht. Sie diene wesentlich – aber nicht nur – dem Verbraucherschutz. Für den Fahrgast seien aber vor allem die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung seines Vertragspartners von Bedeutung, da er nur ihm gegenüber bei Leistungsstörungen vertragliche Ansprüche hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts trete die Klägerin gegenüber den Fahrgästen als Vertragspartner auf; sie schließe die Beförderungsverträge im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung ab. Danach sei sie Unternehmer im personenbeförderungsrechtlichen Sinn und benötige dementsprechend nach § 2 Absatz 1 PBefG auch selbst eine Genehmigung.

Ebenso wenig war laut BVerwG die Auffassung der Vorinstanzen zu beanstanden, dass der Flughafen-Shuttle weder alle Voraussetzungen eines Linienverkehrs im Sinne von § 42 PBefG noch die einer der in § 43 PBefG aufgeführten Sonderformen des Linienverkehrs erfülle; ebenso wenig könne dieser Fahrdienst als Gelegenheitsverkehr in der Form des Verkehrs mit Mietwagen (§ 49 Absatz 4 PBefG) eingestuft werden, da die Fahrzeuge nicht als Ganzes angemietet würden. Zu Recht seien die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass der Flughafen-Shuttle im Sinne von § 2 Absatz 6 PBefG jedoch am meisten einem Sonderlinienverkehr (§ 43 PBefG) entspricht. Die Firmen-, Event- und Schnäppchenshuttle seien ohne Verstoß gegen Bundesrecht als genehmigungsbedürftiger Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen eingestuft worden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.08.2015, BVerwG 3 C 14.14